

# INHALTSVERZEICHNIS ABl. 03/18

Wiesbaden, den 15. März 2018

## AMTLICHER TEIL

### RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen (ÜDPVO) ..... 278
- Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I  
hier: Berichtigung zu ABl. 02/18, S. 242 ..... 297

### VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Erlass über die Erhebung von Kautionen für Lernmittel an Schulen für Erwachsene ..... 298

### NACHDRUCKE VON SCHULBEZOGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN AUS DEM GVBl. U.A. VERKÜNDUNGSBLÄTTERN

### BESCHLÜSSE DER KMK

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet ..... 300
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren ..... 301
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer-anwärter für arbeitstechnische Fächer ..... 302
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen ..... 303

## NICHTAMTLICHER TEIL

### BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Das Eignungsfeststellungsverfahren für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen (EFV) ..... 312
- MINT Girls Camps 2018 ..... 312
- MINT - Die Stars von Morgen 2018 ..... 313

### SCHÜLERWETTBEWERBE

- JUNIOR Schülerfirmen in Hessen im Schuljahr 2018/2019 ..... 315
- Gütesiegel Berufs- und Studienorientierung (BSO) Hessen Zertifizierungsverfahren 2018/2019 ..... 316

### VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Neue multimediale Lernmaterialien zur russland-deutschen Geschichte und Kulturgeschichte ..... 317
- Fortbildung „Theater/Darstellendes Spiel“ 2018/19 für alle hessischen Lehrer\_innen ..... 317
- OPENION – Bildung für eine starke Demokratie ..... 318

### BUCHBESPRECHUNGEN

### NEUERSCHEINUNGEN

#### Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

##### Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,  
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,  
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich  
Redaktion: Sebastian Hellweger

##### Verlag, Druck und Vertrieb:

menthamedia | menthamedia ist eine Marke der finanzpark AG

Ajtoschstraße 6  
90459 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 27400-0  
Telefax +49 (0)911 27400-91  
E-Mail: info@menthamedia.de

**Vorstand:** Klaas Fischer, Stefan Paulsen, Ralph Stemper

##### Anzeigenleitung:

Philipp Schmitt  
Telefon: +49 (0)911 27400-19  
E-Mail: philipp.schmitt@menthamedia.de

##### Abonnenenverwaltung

Telefon +49 (0)911 27400-0  
Telefax +49 (0)911 27400-91  
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

**Jahresbezugspreis:** 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

# AMTLICHER TEIL

## RECHTSVORSCHRIFTEN

### **Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS) in Hessen (ÜDPVO) Vom 16. Januar 2018**

Gült. Verz. Nr. 722

Aufgrund des § 81 Nr. 2 Buchst. i in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) verordnet der Kultusminister:

#### **Inhaltsübersicht**

#### ERSTER TEIL

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Art der Prüfung und Berechtigungen
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Der Prüfungsausschuss
- § 5 Ort und Zeit der Prüfung, Teilnahme von Gästen
- § 6 Ablauf der schriftlichen Prüfungen
- § 7 Mündliche, dolmetsch praktische und praktische Prüfungsteile
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung
- § 9 Noten
- § 10 Teilnoten und Gesamtergebnis
- § 11 Niederschriften
- § 12 Zeugnis
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Erweiterungsprüfungen
- § 15 Rücktritt von der Prüfung
- § 16 Ausschluss von der Prüfung

#### ZWEITER TEIL

Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen oder Übersetzer für die Fremdsprache

- § 17 Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 18 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Meldung zur Prüfung

- § 20 Prüfungsanforderungen
- § 21 Der schriftliche Teil der Prüfung
- § 22 Der mündliche Teil der Prüfung

#### DRITTER TEIL

Staatliche Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Fremdsprache

- § 23 Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 24 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 25 Meldung zur Prüfung
- § 26 Prüfungsanforderungen
- § 27 Der schriftliche Teil der Prüfung
- § 28 Der dolmetsch praktische Teil der Prüfung

#### VIERTER TEIL

Staatliche Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS)

- § 29 Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 30 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 31 Meldung zur Prüfung
- § 32 Prüfungsanforderungen
- § 33 Der schriftliche Teil der Prüfung
- § 34 Der dolmetsch praktische Teil der Prüfung

#### FÜNFTER TEIL

Staatliche Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Internationale Gebärden und Deutsche Gebärdensprache (DGS) oder einer Fremdgebärdensprache und Deutsche Gebärdensprache (DGS).

- § 35 Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 36 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 37 Meldung zur Prüfung
- § 38 Prüfungsanforderungen
- § 39 Der schriftliche Teil der Prüfung
- § 40 Der dolmetsch praktische Teil der Prüfung

#### SECHSTER TEIL

Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen/Dolmetscherinnen und Übersetzer/Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und deutsche Schriftsprache

- § 41 Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 42 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 43 Meldung zur Prüfung
- § 44 Prüfungsanforderungen
- § 45 Der schriftliche Teil der Prüfung
- § 46 Der praktische Teil der Prüfung

**SIEBTER TEIL**

Staatliche Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache

- § 47 Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 48 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 49 Meldung zur Prüfung
- § 50 Prüfungsanforderungen
- § 51 Der schriftliche Teil der Prüfung
- § 52 Der praktische Teil der Prüfung
- § 53 Der mündliche Teil der Prüfung

**ACHTER TEIL**

Staatliche Prüfung für Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache

- § 54 Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 55 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 56 Meldung zur Prüfung
- § 57 Prüfungsanforderungen
- § 58 Der schriftliche Teil der Prüfung
- § 59 Der mündliche Teil der Prüfung
- § 60 Erweiterungsprüfung

**NEUNTER TEIL**

Prüfungsgebühren und Anerkennung anderer Prüfungen

- § 61 Prüfungsgebühren
- § 62 Anerkennung anderer Prüfungen und Gleichstellung nach Teilprüfung
- § 63 Erweiterungsprüfungen

**ZEHNTER TEIL**

Schlussbestimmungen

- § 64 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 65 Inkrafttreten

**ERSTER TEIL**

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**

**Art der Prüfung und Berechtigungen**

(1) Eine Staatliche Prüfung kann, wenn geeignete Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen und sofern die

Zahl der Bewerberinnen und Bewerber dies rechtfertigt, abgelegt werden

1. als Übersetzerin und Übersetzer für Deutsch und die Fremdsprache,
2. als Dolmetscherin und Dolmetscher für Deutsch und die Fremdsprache,
3. als Dolmetscherin und Dolmetscher für Deutsch und Deutsche Gebärdensprache,
4. als Dolmetscherin und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Internationale Gebärden oder Deutsche Gebärdensprache und die Fremdgebärdensprache,
5. als Übersetzerin/Dolmetscherin und Übersetzer/Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Deutsche Schriftsprache,
6. als Lehrerin und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache,
7. als Schriftdolmetscherin und Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

1. „Staatlich geprüfte Übersetzerin für [Bezeichnung der Fremdsprache]“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer für [Bezeichnung der Fremdsprache]“ oder
2. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für [Bezeichnung der Fremdsprache]“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher für [Bezeichnung der Fremdsprache]“ oder
3. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache“ oder
4. „Staatlich geprüfte Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache und [Internationale Gebärden oder der Fremdgebärdensprache]“ oder „Staatlich geprüfter Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und [Internationale Gebärden oder der Fremdgebärdensprache]“ oder
5. „Staatlich geprüfte Übersetzerin/Dolmetscherin für Deutsche Gebärdensprache und Deutsche

Schriftsprache“ oder „Staatlich geprüfter Übersetzer/Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Deutsche Schriftsprache“ oder

6. „Staatlich geprüfte Lehrerin für Deutsche Gebärdensprache“ oder „Staatlich geprüfter Lehrer für Deutsche Gebärdensprache“ oder
7. „Staatlich geprüfte Schriftdolmetscherin für Lautsprache und Schriftsprache“ oder „Staatlich geprüfter Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache“ zu führen.

## § 2

### Zuständigkeit

- (1) Die Prüfungen sind vor der Hessischen Lehrkräfteakademie abzulegen.
- (2) Die Hessische Lehrkräfteakademie trifft alle nach dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

## § 3

### Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
  1. mindestens den Realschulabschluss, einen gleichwertigen Abschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist,
  2. sich auf die Prüfung hinreichend vorbereitet hat und die jeweils einschlägigen besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
  3. sich in den letzten fünf Jahren nicht zweimal erfolglos einer gleichwertigen Prüfung unterzogen hat,
  4. nicht zu einer gleichartigen oder gleichwertigen Prüfung zugelassen ist oder eine solche bereits abgelegt hat,
  5. die Prüfungsgebühr nach § 62 Abs. 1 in voller Höhe entrichtet hat.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, die Meldeunterlagen unvollständig sind oder der Meldetermin überschritten wurde.

(4) Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben; eine Ablehnung ist zu begründen.

## § 4

### Der Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der von der Hessischen Lehrkräfteakademie berufen wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
  1. einer oder einem Vorsitzenden, die oder der der Hessischen Lehrkräfteakademie angehört oder von dieser berufen worden ist,
  2. zwei weiteren Mitgliedern jeweils nach Maßgabe der §§ 17, 23, 29, 35, 41, 47 oder 54.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

## § 5

### Ort und Zeit der Prüfung, Teilnahme von Gästen

- (1) Ort und Zeit der Prüfung werden von der Hessischen Lehrkräfteakademie festgelegt. Prüfungen werden in der Regel einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gäste können nur Personen sein, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.
- (3) Vor Beginn der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Identität durch Vorlage des Bundespersonalausweises oder sonst in geeigneter Weise nachweisen.

## § 6

### Ablauf der schriftlichen Prüfungen

- (1) Die Themen und Texte für die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestimmt der Prüfungsausschuss, sofern diese Verordnung keine andere Regelung vorsieht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen. Mitglieder des

Prüfungsausschusses können mit der Unterbreitung von Vorschlägen beauftragt werden.

(2) Arbeiten, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, werden mit „ungenügend“ beurteilt.

(3) Die Hessische Lehrkräfteakademie leitet jede schriftliche Prüfungsarbeit (Klausur, Hausarbeit, Live-Mitschrift) einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Beurteilung zu. Dieses erstellt über jede Arbeit unverzüglich ein Gutachten, das die Mängel und Vorzüge zusammenfasst, erteilt eine Note nach § 9 Abs. 1 und gibt Arbeiten und Gutachten der Hessischen Lehrkräfteakademie zurück, sofern diese Verordnung keine andere Regelung vorsieht.

(4) Bei der Beurteilung eines Aufsatzes sind die inhaltliche Bearbeitung des gestellten Themas, der formale Aufbau des Textes und die sprachliche Leistung zu berücksichtigen.

Arbeiten, bei denen äußerliche Mängel das Lesen erheblich behindern, können vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen werden. Diese Arbeiten werden in diesem Falle mit „ungenügend“ beurteilt.

(5) Ist eine schriftliche Prüfungsarbeit mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt worden, so wird sie einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zugeleitet. Bei unterschiedlichen Bewertungen einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch die beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie im Benehmen mit den beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

(6) Die Anfertigung von Durchschriften der Arbeiten, die Mitnahme der Prüfungstexte und der angefertigten Übersetzungen auf Datenträgern sowie deren Weitergabe durch die Kandidaten sind nicht zulässig.

## § 7

### Mündliche, dolmetsch praktische und praktische Prüfungsteile

(1) Mündliche, dolmetsch praktische oder praktische Prüfungsteile werden vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Fragen können von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses gestellt werden.

(2) Die Beurteilung jedes Prüfungsabschnitts des mündlichen, dolmetsch praktischen oder praktischen Teils der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss durchgeführt. Er erteilt eine Note nach § 9 Abs. 1.

## § 8

### Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung

(1) Der schriftliche, mündliche, dolmetsch praktische oder praktische Teil der Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als ein Prüfungsabschnitt endgültig mit schlechter als „ausreichend“ oder ein Prüfungsabschnitt endgültig mit „ungenügend“ beurteilt wurde.

(2) Im Falle des Nichtbestehens des schriftlichen, mündlichen, dolmetsch praktischen oder praktischen Teils der Prüfung ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die weiteren Teile der Prüfung entfallen. Die Hessische Lehrkräfteakademie erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe den Bescheid nach § 12 Abs. 2.

(3) Liegt beim mündlichen, dolmetsch praktischen oder praktischen Teil der Prüfung die Voraussetzung des Abs. 2 bereits während des entsprechenden Teils der Prüfung vor, so kann die Prüfung abgebrochen werden. Das Nichtbestehen der Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe im Anschluss an den Prüfungsabschnitt mündlich mitzuteilen.

## § 9

### Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach folgendem Notensystem beurteilt:

„sehr gut“ (1) Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

„gut“ (2) Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.

„befriedigend“ (3) Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

„ausreichend“ (4) Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

„mangelhaft“ (5) Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

„ungenügend“ (6) Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

(2) Das Gesamtergebnis einer bestandenen Prüfung wird mit einer Gesamtnote nach folgendem Notensystem festgestellt:

„mit Auszeichnung  
bestanden“ Die Gesamtleistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

„gut  
bestanden“ Die Gesamtleistung entspricht voll den Anforderungen.

„befriedigend  
bestanden“ Die Gesamtleistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

„bestanden“ Die Gesamtleistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

### § 10

#### Teilnoten und Gesamtergebnis

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsabschnitte werden vom Prüfungsausschuss zu jeweils einer Note für jeden Teil der Prüfung zusammengefasst.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Teil der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt wurde.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nach Abs. 2 und das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung nach § 9 Abs. 2 fest.

(4) Bei der Zusammenfassung und Festlegung der Teilnoten und des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsanforderungen zu berücksichtigen. Eine rein arithmetische Berechnung der Noten ist nicht zulässig.

### § 11

#### Niederschriften

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften enthalten insbesondere

1. die Beurteilung und der Verlauf der einzelnen Prüfungsabschnitte,
2. die Beurteilung der einzelnen Teile der Prüfung,
3. das Gesamtergebnis,
4. Angaben über besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

### § 12

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 1 ausgestellt.

(2) Die Hessische Lehrkräfteakademie gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über eine nicht bestandene Prüfung schriftlich bekannt. Dabei gibt die Hessische Lehrkräfteakademie an, ob die Prüfung nach § 13 Abs. 1 wiederholt werden kann, und teilt gegebenenfalls den frühesten Zeitpunkt hierfür mit.

### § 13

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens ein Jahr nach Ausfertigung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung, wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hessische Lehrkräfteakademie eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(2) Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung ist ein Nachweis über die Weiterqualifikation beizulegen.

(3) Im Fall einer Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich die gesamte Prüfung zu wiederholen. Eine Anrechnung von schriftlichen Prüfungsabschnitten auf die Wiederholungsprüfung kann bei mit „gut“ oder besser beurteilten Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag erfolgen.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

### § 14

#### Erweiterungsprüfungen

Erweiterungsprüfungen in weiteren Fachgebieten sind für dieselbe Fremdsprache in derselben Art der Prüfung nach § 1 möglich, ebenso für Internationale Gebärden und eine weitere Fremdgebärdensprache.

### § 15

#### Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zurück oder versäumt sie oder er aus solchen Gründen einen Prüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Umstände des Rücktritts oder des Versäumnisses nach Abs. 1

unverzüglich darzulegen, im Falle der Krankheit durch ärztliches Attest. Die Entscheidung darüber, ob der Rücktritt oder das Versäumnis von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten ist, trifft die Hessische Lehrkräfteakademie.

### § 16

#### Ausschluss von der Prüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn sie oder er

1. anlässlich der Zulassung zur Prüfung unrichtige Unterlagen vorlegt oder unrichtige Erklärungen abgibt oder
2. in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt.

(2) Stellt sich nach Abschluss der Prüfung heraus, dass ein unerlaubtes Verhalten nach Abs. 1 vorliegt, wird die Entscheidung über die Prüfung aufgehoben und das Prüfungszeugnis eingezogen.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die Hessische Lehrkräfteakademie nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers und im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses.

#### ZWEITER TEIL

Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen oder Übersetzer für die Fremdsprache

### § 17

#### Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 müssen die deutsche und die jeweilige Fremdsprache beherrschen und

1. einen Hochschulabschluss als Übersetzerin oder Übersetzer oder die Staatliche Prüfung als Übersetzerin oder Übersetzer in der jeweiligen Sprache abgelegt haben und
2. eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesen Bereichen nachweisen können oder an einer Universität im Bereich der jeweiligen Fremdsprache oder an einer Ausbildungsstätte für Übersetzer der jeweiligen Sprache tätig sein.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hessische Lehrkräfteakademie von den Voraussetzungen nach Abs. 1 absehen.

### § 18

#### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Als entsprechende Vorbereitung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt insbesondere eine einschlägige Ausbildung oder eine entsprechende mehrjährige Berufstätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer.

### § 19

#### Meldung zur Prüfung

Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie,  
b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),  
c) eine Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),  
d) gegebenenfalls ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
3. ein Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer (§ 18),
4. eine Erklärung darüber, wann, wo und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber zu einer Staatlichen Prüfung als Übersetzerin oder Übersetzer gemeldet oder sich ihr unterzogen hat,
5. die Angabe der Fremdsprache, in der die Prüfung abgelegt werden soll, sowie des Fachgebiets, in dem die Bewerberin oder der Bewerber über besondere sachliche und fachsprachliche Kompetenz verfügt.

Fachgebiete nach Nr. 5 sind Geisteswissenschaften, Gesundheitswesen, Naturwissenschaften, Rechtswesen, Sozialwissenschaften, Technik sowie Wirtschaft.

## § 20 Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen sowie einem mündlichen Teil und erstreckt sich auf Deutsch und die von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Fremdsprache.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich in beiden Prüfungssprachen angemessen ausdrücken und stilistische Feinheiten verstehen und anwenden kann. Sie oder er muss ferner nachweisen, dass sie oder er die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt, insbesondere die Technik der Übersetzung und die erforderlichen Übersetzungsprinzipien in beiden Prüfungssprachen kennt sowie die Fähigkeiten besitzt, die auf der Grundlage einer breiten und guten Allgemeinbildung für die selbständige und verantwortliche Ausübung des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Berufes erforderlich sind, insbesondere die

1. sichere Beherrschung des Deutschen und der Fremdsprache in Grammatik, Lexik, Syntax, Idiomatik, Stilistik und Orthographie,
2. besondere Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation,
3. Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie die Befähigung, möglichen Missverständnissen und Fehldeutungen eines Textes vorzubeugen,
4. Beherrschung der Übersetzungstechnik in der Anwendung und übersetzungswissenschaftliches Grundwissen sowie fundierte sachliche und fachsprachliche Kompetenz in dem gewählten Fachgebiet (§ 19 Nr. 5),
5. hinreichende Kenntnis der deutschen Rechtssprache auf dem Gebiet des Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfahrensrechts einschließlich der jeweiligen Verfassungsgesetze,
6. hinreichende Kenntnis der historischen, politischen, wirtschaftlichen, geographischen und kulturellen Verhältnisse Deutschlands sowie des Landes oder Sprachgebietes, dessen Sprache geprüft wird,
7. Vertrautheit mit den einzelnen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln.

## § 21 Der schriftliche Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus vier Hausarbeiten und sechs Klausuren.

(2) Die vier Hausarbeiten bestehen aus

1. einer Übersetzung eines Textes allgemeiner Thematik aus der Fremdsprache ins Deutsche (Länge der Textvorlage: entsprechend einem deutschen Text von circa 2750 Anschlägen),
2. einer Übersetzung eines Textes allgemeiner Thematik aus dem Deutschen in die Fremdsprache (Länge der Textvorlage: circa 2750 Anschläge),
3. einer Übersetzung eines Textes fachlicher Thematik, die vertiefte Kenntnisse aus dem gewählten Fachgebiet voraussetzt, aus der Fremdsprache ins Deutsche (Länge der Textvorlage: entsprechend einem deutschen Text von circa 2750 Anschlägen),
4. einer Übersetzung eines Textes fachlicher Thematik, die vertiefte Kenntnisse aus dem gewählten Fachgebiet voraussetzt, aus dem Deutschen in die Fremdsprache (Länge der Textvorlage circa 2750 Anschläge).

Die Hausarbeiten sind in Maschinschrift zu fertigen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss am Schluss jeder Hausarbeit versichern, dass sie oder er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten beträgt insgesamt 14 Kalendertage. Die Prüfungstexte sind mit den angefertigten Hausarbeiten zurückzugeben.

(3) Die sechs Klausuren bestehen aus

1. einem Aufsatz in der Nichtmuttersprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraumes dieser Sprache, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden (Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
2. einem Multiple-Choice-Test zu juristischen Sachverhalten (Umfang: 30 Fragen, Bearbeitungszeit: 30 Minuten),
3. einer Übersetzung eines Textes mit juristischer Thematik aus der Fremdsprache ins Deutsche. Länge der Textvorlage: entsprechend einem deutschen Text von circa 1375 Anschlägen (Bearbeitungszeit: 75 Minuten),



4. einer Übersetzung eines Textes allgemeiner Thematik aus dem Deutschen in die Fremdsprache, Länge der Textvorlage: circa 1375 Anschläge (Bearbeitungszeit: 75 Minuten),
5. einer Übersetzung eines Textes fachlicher Thematik, die, über die fachlichen und fachterminologischen Grundkenntnisse hinaus, besondere fachsprachliche Kompetenzen aus dem gewählten Fachgebiet voraussetzt, aus der Fremdsprache ins Deutsche, Länge der Textvorlage: entsprechend einem deutschen Text von circa 1375 Anschlägen (Bearbeitungszeit: 75 Minuten),
6. einer Übersetzung eines Textes fachlicher Thematik, die, über die fachlichen und fachterminologischen Grundkenntnisse hinaus, besondere fachsprachliche Kompetenzen aus dem gewählten Fachgebiet voraussetzt, aus dem Deutschen in die Fremdsprache, Länge der Textvorlage: circa 1375 Anschläge (Bearbeitungszeit: 75 Minuten).

Bei der Anfertigung der Übersetzung eines Textes fachlicher oder juristischer Thematik aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt nach Nr. 3 bis 5 ist die Benutzung eines Wörterbuches zulässig.

## § 22

### Der mündliche Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus sechs Prüfungsabschnitten:

1. Gespräch in beiden Sprachen über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde dieses Landes / Sprachraums und Deutschlands unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte (Dauer höchstens fünfzehn Minuten),
2. Übersetzen eines schwierigen fremdsprachlichen Textes, das fundierte sachliche und fachsprachliche Kenntnisse aus dem gewählten Fachgebiet voraussetzt und eine Unterhaltung in der Fremdsprache über dieses Gebiet (Dauer höchstens fünfzehn Minuten),
3. Stegreifübersetzung eines allgemeinsprachlichen Textes aus der Fremdsprache ins Deutsche (Dauer höchstens zehn Minuten),
4. Stegreifübersetzung eines Textes mit juristischer Thematik aus dem Deutschen in die Fremdsprache und Gespräch über die juristischen Sachverhalte

und Zusammenhänge der Textvorlage (Dauer höchstens fünfzehn Minuten).

5. Nachweis der Kenntnis und Erläuterung der fachlichen und sprachlichen Hilfsmittel einer Übersetzerin oder eines Übersetzers (Dauer höchstens zehn Minuten).
6. kurzes, konsekutives Dolmetschen einer zweisprachig geführten Verhandlung allgemeiner Thematik in kurzen Gesprächsabschnitten (Dauer höchstens zehn Minuten).

(2) Der mündliche Teil der Prüfung dauert insgesamt höchstens 75 Minuten.

## DRITTER TEIL

Staatliche Prüfung für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher für die Fremdsprache

## § 23

### Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 müssen die deutsche und die jeweilige Fremdsprache beherrschen und

1. einen Hochschulabschluss als Dolmetscherin oder Dolmetscher oder die Staatliche Prüfung als Dolmetscherin und Dolmetscher in der jeweiligen Sprache abgelegt haben und
2. eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesen Bereichen nachweisen können oder an einer Universität im Bereich der jeweiligen Fremdsprache oder an einer Ausbildungsstätte für Dolmetscher der jeweiligen Sprache tätig sein.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hessische Lehrkräfteakademie von den Anforderungen nach Abs. 1 absehen.

## § 24

### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Als entsprechende Vorbereitung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt insbesondere eine einschlägige Ausbildung oder eine entsprechende mehrjährige Berufstätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher.

## § 25 Meldung zur Prüfung

Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie,  
b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),  
c) Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),  
d) gegebenenfalls Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
3. ein Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher (§ 24 Abs. 1),
4. eine Erklärung darüber, wann, wo und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber zu einer Staatlichen Prüfung als Dolmetscherin oder Dolmetscher gemeldet oder sich dieser Prüfung unterzogen hat,
5. die Angabe der Fremdsprache und des Fachgebiets, in dem die Bewerberin oder der Bewerber über besondere sachliche und fachsprachliche Kompetenz verfügt und in der die Prüfung abgelegt werden soll.

Fachgebiete nach Nr. 5 sind Geisteswissenschaften, Gesundheitswesen, Naturwissenschaften, Rechtswesen, Sozialwissenschaften, Technik sowie Wirtschaft.

## § 26 Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem dolmetsch praktischen Teil und erstreckt sich auf Deutsch und die von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Fremdsprache.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich in beiden Prüfungssprachen ange-

messen ausdrücken und stilistische Feinheiten verstehen und anwenden kann. Sie oder er muss ferner nachweisen, dass sie oder er die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt, insbesondere die Technik des Dolmetschens und die erforderlichen Dolmetschprinzipien in beiden Prüfungssprachen kennt sowie die Fähigkeiten besitzt, die auf der Grundlage einer breiten und guten Allgemeinbildung für die selbstständige und verantwortliche Ausübung des in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Berufes erforderlich sind, insbesondere

1. die sichere Beherrschung beider Sprachen in Grammatik, Lexik, Syntax, Idiomatik, Stilistik und Orthographie,
2. Sicherheit in Aussprache und Intonation,
3. rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen,
4. die Befähigung, mögliche Missverständnisse und interkulturell bedingte Fehldeutungen der Übertragung vorzusehen und bei der Wiedergabe zu vermeiden,
5. gewandtes und sicheres Auftreten,
6. Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschens,
7. fundierte sachliche und fachsprachliche Kompetenz in dem gewählten Fachgebiet (§ 24 Nr. 6),
8. hinreichende Kenntnis der deutschen Rechtssprache auf dem Gebiet des Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfahrensrechts einschließlich der jeweiligen Verfassungsgesetze,
9. hinreichende Kenntnis der historischen, politischen, wirtschaftlichen, geographischen und kulturellen Verhältnisse Deutschlands sowie des Landes oder Sprachgebietes, dessen Sprache geprüft wird,
10. Vertrautheit mit den einzelnen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln.

## § 27 Der schriftliche Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Hausarbeiten und vier Klausuren.

(2) Die beiden Hausarbeiten bestehen aus

1. einer Übersetzung eines Textes juristischer Thematik aus der Fremdsprache ins Deutsche (Länge der Textvorlage: entsprechend einem deutschen Text von circa 2750 Anschlägen),
2. einer Übersetzung eines Textes fachlicher Thematik aus dem Deutschen in die Fremdsprache (Länge der Textvorlage: circa 2750 Anschläge).

(3) Die vier Klausuren bestehen aus

1. einem Aufsatz in der Nichtmuttersprache über ein landeskundliches Thema des Sprachraumes dieser Sprache, wobei drei Themen zur Wahl gestellt werden (Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
2. einem Multiple-Choice-Test zu juristischen Sachverhalten (Umfang: 30 Fragen, Bearbeitungszeit: 30 Minuten),
3. einer Übersetzung eines Textes allgemeiner Thematik aus der Fremdsprache ins Deutsche, Länge der Textvorlage: entsprechend einem deutschen Text von circa 1375 Anschlägen (Bearbeitungszeit: 75 Minuten),
4. einer Übersetzung eines Textes allgemeiner Thematik aus dem Deutschen in die Fremdsprache, Länge der Textvorlage: entsprechend einem deutschen Text von circa 1375 Anschlägen (Bearbeitungszeit: 75 Minuten).

### § 28

#### Der dolmetsch praktische Teil der Prüfung

(1) Der dolmetsch praktische Teil der Prüfung besteht aus sieben Prüfungsabschnitten:

1. Gespräch in beiden Sprachen über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde dieses Landes/Sprachraumes und Deutschlands unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte (Dauer höchstens fünfzehn Minuten),
2. Stegreifübersetzen eines schwierigen fremdsprachlichen Textes mit rechtlicher Thematik und Gespräch über die juristischen Sachverhalte und Zusammenhänge der Textvorlage (Dauer höchstens fünfzehn Minuten),
3. Vortragsdolmetschen zu einem allgemeinsprachlichen Thema (simultan/flüstern) aus dem Deutschen in die Fremdsprache (Dauer höchstens fünf Minuten),

4. Vortragsdolmetschen zu einem Thema aus dem gewählten Fachgebiet (simultan/flüstern) aus der Fremdsprache ins Deutsche (Dauer höchstens fünf Minuten),
5. Kurzes Dolmetschen einer Verhandlung (simultan/flüstern) (Dauer höchstens fünf Minuten),
6. Dolmetschen einer Verhandlung zu einem juristischen Thema in beide Sprachrichtungen in kurzen Gesprächsabschnitten (konsekutiv) (Dauer höchstens fünfzehn Minuten Dauer),
7. Gespräch über die fachlichen und praktischen Anforderungen an das Dolmetschen (Dauer höchstens zehn Minuten).

(2) Der dolmetsch praktische Teil der Prüfung dauert insgesamt höchstens 75 Minuten.

### VIERTER TEIL

Staatliche Prüfung für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS)

### § 29

#### Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die weiteren drei Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 müssen DGS beherrschen und

1. eine Staatliche Prüfung oder ein Hochschuldiplom als Dolmetscherin oder Dolmetscher für die deutsche Sprache und DGS abgelegt haben oder
2. eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesen Bereichen nachweisen können oder
3. an einer Universität in Forschung und Lehre der DGS tätig sein.

(2) In Ausnahmefällen kann die Hessische Lehrkräfteakademie von den Voraussetzungen nach Abs. 1 absehen.

(3) Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss taub sein.

### § 30

#### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als entsprechende Vorbereitung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt insbesondere eine einschlägige Ausbildung oder eine entsprechende mehrjährige Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS).

(2) Der Nachweis der mehrjährigen Tätigkeit oder der einschlägigen Ausbildung kann insbesondere geführt werden durch

1. eine Bestätigung eines anerkannten Verbandes der Gehörlosen,
2. eine Bestätigung einer einschlägig tätigen Institution,
3. eine Bescheinigung von Auftraggebern.

### § 31 Meldung zur Prüfung

Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie,  
b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),  
c) eine Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),  
d) gegebenenfalls ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
3. ein Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung, Berufsausbildung oder Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher für DGS (§ 26 Abs. 1 und 2),
4. eine Erklärung darüber, wann, wo und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber zu einer Staatlichen Prüfung als Dolmetscherin oder Dolmetscher für DGS gemeldet oder sich ihr unterzogen hat,
5. die Angabe über das Fachgebiet, in dem die Bewerberin oder der Bewerber über besondere sachliche und fachsprachliche Kompetenz verfügt.

(2) Fachgebiete nach Abs. 1 Nr. 5 sind:

1. Politik/Gesellschaft/Kultur,
2. Informationstechnologien/Medien,

3. Gesundheitswesen,
4. Wirtschaft/Arbeit/Finanzen,
5. Erziehung/Soziales,
6. Naturwissenschaften/Technik und
7. Rechtswesen.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben im dolmetsch praktischen Teil der Prüfung im Fachgebiet Rechtswesen vertiefte Kenntnisse nachzuweisen.

### § 32 Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem dolmetsch praktischen Teil und erstreckt sich auf Deutsch in gesprochener und geschriebener Form sowie DGS einschließlich des Fingeralphabets.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich in den Prüfungssprachen angemessen ausdrücken und stilistische Feinheiten verstehen und umsetzen kann. Sie oder er muss ferner nachweisen, dass sie oder er die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt, insbesondere die Technik des Dolmetschens und die erforderlichen Dolmetschprinzipien in den Prüfungssprachen kennt, und mit den einzelnen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln vertraut ist, sowie die bildungsmäßigen und persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die selbstständige und verantwortliche Ausübung des in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Berufes einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für DGS erforderlich sind. Dazu gehören auch hinreichende Kenntnisse der Lebensrealität Gehörloser, insbesondere über deren soziokulturelle Verhältnisse, ihre Historie, sowie spezielle Modalitäten des Dolmetschens in Deutscher Gebärdensprache (DGS) in den Situationen: Kongress-, Gerichts-, Konferenz- und Telefondolmetschen sowie über den Dolmetscherkodex für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für DGS.

### § 33 Der schriftliche Teil der Prüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten (Klausuren):

1. Inhaltstgetreue Übersetzung eines Textes aus DGS von Aufzeichnungen auf Bildträgern in deutsche Schriftsprache (Gesamtdauer: eine Stunde),

2. Aufsatz über ein Thema aus den in § 32 Abs. 2 genannten Bereichen. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt. (Bearbeitungszeit: zwei Stunden).

### § 34

#### Der dolmetsch praktische Teil der Prüfung

(1) Der dolmetsch praktische Teil der Prüfung besteht aus sechs Prüfungsabschnitten:

1. Übersetzung eines schriftlich fixierten Behörden- oder Verwaltungstextes in DGS,
2. Simultandolmetschen eines vorgelesenen Textes aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Fachgebiet in DGS,
3. Simultandolmetschen eines vorgetragenen Rechtstextes in DGS,
4. Simultandolmetschen eines gebärdensprachlichen Textes in deutsche Lautsprache,
5. freies Gespräch mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses in DGS über die fachlichen, die fachsprachlichen und über die die Lebenswelt Gehörloser betreffenden Kenntnisse (§ 32 Abs. 2),
6. Dolmetschsituation, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ein Gespräch zwischen einer Gehörlosen oder einem Gehörlosen und einer Hörenden oder einem Hörenden simultan dolmetscht.

(2) Die Dauer der dolmetsch praktischen Prüfung soll 90 Minuten nicht überschreiten.

#### FÜNFTER TEIL

Staatliche Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Internationale Gebärden und Deutsche Gebärdensprache (DGS) oder einer Fremdgebärdensprache und Deutsche Gebärdensprache (DGS)

### § 35

#### Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses

1. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses mit weiteren Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 gelten folgende Anforderungen:
2. Mindestens ein Mitglied muss über die zertifizierte Qualifikation einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, die oder der DGS beherrscht, verfügen;

3. mindestens ein Mitglied muss die geprüfte Fremdgebärdensprache oder Internationale Gebärden beherrschen;
4. ein Mitglied muss eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesen Bereichen nachweisen können oder an einer Universität in Forschung und Lehre tätig sein oder beide Prüfungssprachen beherrschen; ein Mitglied der Prüfungskommission soll taub sein.

### § 36

#### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als entsprechende Vorbereitung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt insbesondere eine einschlägige Ausbildung oder Tätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Internationale Gebärden oder Deutsche Gebärdensprache (DGS) und eine Fremdgebärdensprache.

(2) Der Nachweis der mehrjährigen Tätigkeit oder der einschlägigen Ausbildung kann insbesondere geführt werden durch

1. eine Bestätigung eines anerkannten Verbandes der Gehörlosen,
2. eine Bestätigung einer einschlägig tätigen Institution,
3. Bescheinigungen von Auftraggebern.

### § 37

#### Meldung zur Prüfung

Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie,  
b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),  
c) eine Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),  
d) gegebenenfalls ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,

3. ein Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit als Dolmetscherin oder Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Internationale Gebärden oder Deutsche Gebärdensprache (DGS) und eine Fremdgebärdensprache (§ 36 Abs. 1 und 2),
4. eine Erklärung darüber, wann und wo und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber zu einer Staatlichen Prüfung als Dolmetscherin oder Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Internationale Gebärden oder Deutsche Gebärdensprache (DGS) und eine Fremdgebärdensprache gemeldet oder sich dieser Prüfung unterzogen hat,
5. die Angabe des Fachgebietes, in dem die Bewerberin oder der Bewerber über besondere sachliche und fachsprachliche Kompetenz verfügt,
6. Angabe des Sprachenpaares, für das die Prüfung abgelegt wird,
7. Angabe der Erstgebärdensprache.

Fachgebiete nach Satz 2 Nr. 5 sind:

1. Politik/Gesellschaft/Kultur,
2. Informationstechnologien/Medien,
3. Gesundheitswesen,
4. Wirtschaft/Arbeit/Finanzen,
5. Erziehung/Soziales,
6. Naturwissenschaften/ Technik und
7. Rechtswesen.

### § 38

#### Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem dolmetsch praktischen Teil. Die Sprachen, zwischen denen zu dolmetschen ist, sind DGS und wahlweise Internationale Gebärden oder Fremdgebärdensprache. Sie umfasst das Dolmetschen in beide Sprachrichtungen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich in den Prüfungssprachen angemessen ausdrücken und stilistische Feinheiten verstehen und umsetzen kann. Sie oder er muss ferner nachweisen, dass sie oder er die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt, insbesondere die Technik des Dolmetschens und die erforderlichen Dolmetschprinzipien in den Prüfungssprachen kennt, und mit den einzelnen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln vertraut ist, sowie die bildungsmäßigen und persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die selbstständige und verantwortliche Ausübung des in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Berufes einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Internationale Gebärden oder Deutsche Gebärdensprache (DGS) und eine Fremdgebärdensprache erforderlich sind. Dazu gehören auch hinreichende Kenntnisse der Lebensrealität tauber Menschen der entsprechenden Länder oder Sprachräume, insbesondere über deren soziokulturelle Verhältnisse, ihre Historie, sowie spezielle Modalitäten des Dolmetschens in den Situationen: Kongress-, Gerichts-, Konferenz- und Mediendolmetschen sowie über den Dolmetscherkodex für Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Internationale Gebärden oder Deutsche Gebärdensprache (DGS) und eine Fremdgebärdensprache.

(3) Im Fachgebiet Rechtswesen haben alle Bewerberinnen und Bewerber vertiefte Kenntnisse in dem dolmetsch praktischen Teil der Prüfung nachzuweisen.

### § 39

#### Der schriftliche Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten (Klausuren):

1. In der Übersetzung in die Erstgebärdensprache wird ein Text von einem Filmdokument aus Internationaler Gebärden oder Fremdgebärdensprache oder aus Deutscher Gebärdensprache (DGS) in die von der Bewerberin oder des Bewerbers angegebenen Erstgebärdensprache übersetzt (Länge des Videos: höchstens acht Minuten, Bearbeitungszeit: 60 Minuten).
2. Der Aufsatz ist über ein Thema aus den in § 38 Abs. 2 genannten Bereichen zu erstellen. Er ist in Deutscher Gebärdensprache (DGS) anzufertigen. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Schriftliche Ergänzungen wie Literaturangaben oder Illustrationen sind zulässig (Bearbeitungszeit: zwei Stunden).

(2) Bei der Beurteilung des Aufsatzes sind abweichend von § 6 Abs. 4 an Stelle der sprachlichen Leistung die Kenntnisse in Deutscher Gebärdensprache (DGS) zu berücksichtigen.

**§ 40****Der dolmetsch praktische Teil der Prüfung**

Der dolmetsch praktische Teil der Prüfung besteht aus sechs Prüfungsabschnitten:

1. Übersetzung eines schriftlich fixierten Behörden- oder Verwaltungstextes in Internationale Gebärden oder Fremdgebärdensprache (Vorbereitungszeit: 30 Minuten),
2. Simultandolmetschen aus der DGS in Internationale Gebärden oder Simultandolmetschen aus der DGS in die Fremdgebärdensprache, je nach dem von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Fachgebiet (fünfzehn Minuten),
3. Simultandolmetschen aus der Internationalen Gebärden in DGS oder Simultandolmetschen aus der Fremdgebärdensprache in DGS, je nach dem von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Fachgebiet (fünfzehn Minuten),
4. einem freien Gespräch mit den Prüfungsausschussmitgliedern in DGS über die fachlichen und die fachsprachlichen Kenntnisse sowie über die aufgeführten inhaltlichen Kenntnisse (§ 35 Abs. 2; fünfzehn Minuten),
5. einer Dolmetschsituation, bei der die Bewerberin oder der Bewerber ein Gespräch zwischen zwei Gesprächsteilnehmerinnen oder Gesprächsteilnehmern dolmetscht. Die von den Gesprächspartnerinnen oder -partnern verwendeten Sprachen sind Internationale Gebärden oder die gewählte Fremdgebärdensprache und DGS (fünfzehn Minuten),
6. Dolmetschen eines in DGS vorgetragenen Rechtstextes in die gewählte Fremdgebärdensprache oder in Internationale Gebärden (zehn Minuten).

**SECHSTER TEIL**

Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen/Dolmetscherinnen und Übersetzer/Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und deutsche Schriftsprache

**§ 41****Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses**

(1) Für die Besetzung des Prüfungsausschusses mit weiteren Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 gelten folgende Anforderungen:

1. Mindestens ein Mitglied muss über die zertifizierte Qualifikation einer Übersetzerin/Dolmetscherin, eines Übersetzers/Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und deutsche Schriftsprache verfügen.
2. Beide weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Prüfungssprachen Deutsche Gebärdensprache (DGS) und deutsche Schriftsprache beherrschen.
3. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll taub sein.
4. Ein Mitglied muss eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesen Bereichen nachweisen können oder an einer Universität in Forschung und Lehre tätig sein.

**§ 42****Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Als entsprechende Vorbereitung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt insbesondere eine einschlägige Ausbildung oder Tätigkeit als Übersetzerin/Dolmetscherin und Übersetzer/Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und deutsche Schriftsprache. Der Nachweis der einschlägigen Ausbildung kann insbesondere durch eine Bestätigung einschlägig tätiger Institutionen geführt werden.

(2) Der Nachweis der mehrjährigen Tätigkeit oder der einschlägige Ausbildung kann insbesondere geführt werden durch

1. eine Bestätigung eines anerkannten Verbandes der Gehörlosen,
2. eine Bestätigung einer einschlägig tätigen Institution,
3. eine Bescheinigung von Auftraggebern.

**§ 43****Meldung zur Prüfung**

Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie,

- b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),
  - c) eine Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),
  - d) gegebenenfalls ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
3. ein Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit als Übersetzerin/Dolmetscherin, Übersetzer/Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und deutsche Schriftsprache (§ 38 Abs. 1),
  4. eine Erklärung darüber, wann und wo und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber zu einer Staatlichen Prüfung als Übersetzerin/Dolmetscherin, Übersetzer/Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und deutsche Schriftsprache gemeldet oder sich dieser Prüfung unterzogen hat,
  5. die Angabe des Fachgebietes, in dem die Bewerberin oder der Bewerber über besondere sachliche und fachsprachliche Kompetenz verfügt.

Fachgebiete nach Satz 2 Nr. 5 sind:

1. Politik/Gesellschaft/Kultur,
2. Informationstechnologien/Medien,
3. Gesundheitswesen,
4. Wirtschaft/Arbeit/Finanzen,
5. Erziehung/Soziales,
6. Naturwissenschaften/ Technik und
7. Rechtswesen.

#### § 44

##### **Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen sowie einem praktischen Teil und erstreckt sich auf DGS und deutsche Schriftsprache.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich in den Prüfungssprachen angemessen ausdrücken und stilistische Feinheiten erkennen und um-

setzen kann. Sie oder er muss ferner nachweisen, dass sie oder er die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt, insbesondere die Technik des Dolmetschens und Übersetzens und deren erforderliche Prinzipien in den Prüfungssprachen kennt, und mit den einzelnen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln vertraut ist, sowie die bildungsmäßigen und persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die selbstständige und verantwortliche Ausübung des in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Berufes einer Übersetzerin/Dolmetscherin oder eines Übersetzers/Dolmetschers für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und deutsche Schriftsprache erforderlich sind. Dazu gehören auch hinreichende Kenntnisse der Lebensrealität Gehörloser der entsprechenden Länder, insbesondere über deren soziokulturelle Verhältnisse, ihre Historie, sowie spezielle Modalitäten des Dolmetschens in den Situationen: Kongress-, Gerichts-, Konferenz- und Mediendolmetschen sowie über den Übersetzer- oder Dolmetscherkodex für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und deutsche Schriftsprache.

#### § 45

##### **Der schriftliche Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten (Klausuren):

1. Inhaltsgetreue Übersetzung einer schriftlichen Textvorlage aus dem gewählten Fachgebiet (Länge höchstens 300 Wörter) in DGS (Dauer: eine Stunde),
2. Aufsatz in DGS über ein Thema aus den in § 44 Abs. 2 genannten Bereichen (Bearbeitungszeit: zwei Stunden).

Für den Prüfungsabschnitt nach Satz 1 Nr. 2 werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Schriftliche Ergänzungen wie Literaturangaben oder Illustrationen sind zulässig.

(2) Bei der Beurteilung des Aufsatzes sind abweichend von § 6 Abs. 4 an Stelle der sprachlichen Leistung die Kenntnisse in DGS zu berücksichtigen.

#### § 46

##### **Der praktische Teil der Prüfung**

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus vier Prüfungsabschnitten:

1. Vom-Blatt-Übersetzen eines schriftlich fixierten Behörden- oder Verwaltungstextes in DGS (Vorbereitungszeit: 30 Minuten),
2. Übersetzung eines gebärdeten juristischen Textes in deutsche Schriftsprache (Dauer circa drei Minuten),



3. Simultandolmetschen von einer Textvorlage mit einem allgemeinen Inhalt vom Teleprompter (Vorbereitungszeit: 30 Minuten),
4. Freies Gespräch mit den Prüfungsausschussmitgliedern in DGS über die fachlichen, fachsprachlichen und inhaltlichen Kenntnisse nach § 44 Abs. 2 (Dauer fünfzehn Minuten).

Der praktische Teil der Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

## SIEBTER TEIL

Staatliche Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer für Deutsche Gebärdensprache (DGS)

### § 47

#### Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses

Für die Besetzung des Prüfungsausschusses mit weiteren Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 gelten folgende Anforderungen:

1. Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen DGS beherrschen und über umfassende Kenntnisse in den Bereichen Linguistik und Didaktik verfügen;
2. mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über eine Qualifikation als Lehrerin oder Lehrer für DGS verfügen und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit mit Kenntnissen in Linguistik, Pädagogik insbesondere Didaktik, Methodik und Lernpsychologie nachweisen;
3. mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss taub sein;
4. mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss eine staatlich geprüfte Lehrerin oder ein staatlich geprüfter Lehrer für DGS sein.

### § 48

#### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als entsprechende Vorbereitung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt insbesondere eine einschlägige Ausbildung oder eine entsprechende mindestens fünfjährige Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer für DGS mit dem Nachweis von mindestens 500 Dozentenstunden in unterschiedlichen Lerngruppen.

(2) Der Nachweis der mehrjährigen Tätigkeit und der Dozentenstunden sowie der einschlägigen Ausbildung kann insbesondere geführt werden durch

1. eine Bestätigung des Deutschen Gehörlosen-Bundes e. V. oder eines der ihm angeschlossenen Landesverbände,
2. eine Bestätigung des Bundes- oder Landesverbandes der Dozenten für Gebärdensprache,
3. eine Bestätigung einschlägig tätiger Institutionen oder
4. eine Bestätigung von Auftraggebern.

### § 49

#### Meldung zur Prüfung

Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie,  
b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),  
c) eine Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),  
d) gegebenenfalls ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
3. ein Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit als Lehrerin oder Lehrer für DGS sowie der Dozentenstunden (§ 48 Abs. 1 und 2),
4. eine Erklärung darüber, wann und wo und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber zu einer Staatlichen Prüfung als Lehrerin oder Lehrer für DGS gemeldet oder sich dieser Prüfung unterzogen hat,
5. den Themenvorschlag für die Hausarbeit nach § 51 Abs. 2.

### § 50

#### Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, einem praktischen Teil und einem mündlichen Teil. Die nichtschrift-

lichen Teile der Prüfung werden in DGS, die übrigen Teile in DGS und deutsche Schriftsprache abgelegt.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich in DGS angemessen ausdrücken und stilistische Feinheiten verstehen, anwenden und vermitteln kann. Sie oder er muss ferner nachweisen, dass sie oder er die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt, insbesondere die Kompetenz zur Planung, Durchführung und Reflexion eines zielgruppenorientierten Unterrichts in DGS, Grundkenntnisse der Linguistik der Sprachen DGS und Deutsch und rezeptive Schriftsprachkompetenz in Deutsch. Weiterhin muss sie oder er die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die für die selbstständige und verantwortliche Ausübung des in § 1 Abs. 1 Nr. 6 genannten Berufes einer Lehrerin oder eines Lehrers für DGS erforderlich sind. Dazu gehören auch hinreichende Kenntnisse der soziologischen Hintergründe Gehörloser und Hörender sowie Wissen über die Linguistik, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Psychologie und über die Kultur und Geschichte der Gehörlosen und deren politischen und rechtlichen Zusammenhänge.

### § 51

#### Der schriftliche Teil der Prüfung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber erstellt eine schriftliche Hausarbeit aus einem der Fachgebiete

1. Linguistik,
2. Pädagogik,
3. Didaktik/Methodik
4. Lernpsychologie.

Die Hausarbeit darf höchstens 20 Seiten umfassen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber reicht einen Themenvorschlag für die Hausarbeit mit der Meldung zur Prüfung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie ein.

(3) Die Hessische Lehrkräfteakademie entscheidet über die Genehmigung des Themas der Hausarbeit und teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen und beginnt mit dem Zugang der Zulassung und der Genehmigung des Themas bei der Bewerberin oder dem Bewerber. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen ist zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen. Hierüber entscheidet die Hessische Lehrkräf-

teakademie. Wird die Hausarbeit nicht rechtzeitig bei der Hessischen Lehrkräfteakademie eingereicht, so wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Die Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung bei der Hessischen Lehrkräfteakademie einzureichen.

(5) Die Prüfung ist abweichend von § 6 Abs. 4 nicht bestanden, wenn die Hausarbeit endgültig mit schlechter als „ausreichend“ beurteilt wurde.

### § 52

#### Der praktische Teil der Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus drei Prüfungsabschnitten:

1. schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtseinheit für DGS mit einem Umfang von vier bis fünf Unterrichtsstunden,
2. Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten Dauer aus der Unterrichtseinheit,
3. Gespräch von 30 Minuten Dauer über die Unterrichtseinheit und die Umsetzung der Unterrichtsstunde.

Die Bewerberin oder der Bewerber leitet die Ausarbeitung nach Satz 1 Nr. 1 vier Wochen vor der Prüfung der Hessischen Lehrkräfteakademie zu. Sie oder er unterschreibt die Ausarbeitung und versichert sie mit der Versicherung, dass sie eigenständig verfasst wurde.

### § 53

#### Der mündliche Teil der Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus drei Prüfungsabschnitten:

1. Zusammenfassung in DGS eines Textes über DGS oder das Unterrichten in DGS (Dauer der Zusammenfassung höchstens fünf Minuten),
2. Gespräch über das Thema der Hausarbeit (Dauer höchstens fünfzehn Minuten),
3. Gespräch über Linguistik, Pädagogik, insbesondere Didaktik, Methodik und Lernpsychologie (Dauer höchstens 45 Minuten).

Der Text nach Satz 1 Nr. 1 wird der Bewerberin oder dem Bewerber 20 Minuten vor dem Prüfungsgespräch ausgehändigt.

## ACHTER TEIL

Staatliche Prüfung für Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache

### § 54

#### Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 müssen als Schriftdolmetscherinnen oder Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache erfolgreich geprüft sein oder eine mehrjährige Berufserfahrung als Schriftdolmetscherin oder Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache nachweisen können. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll in der Ausbildung tätig sein.

(2) Bei Schriftdolmetscherprüfungen in einer anderen als der deutschen Sprache muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Anforderungen nach Abs. 1 in der entsprechenden Sprache erfüllen.

### § 55

#### Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als entsprechende Vorbereitung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt insbesondere eine einschlägige Ausbildung zur Schriftdolmetscherin oder zum Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache oder eine entsprechende mehrjährige Berufstätigkeit als Schriftdolmetscherin oder Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache.

(2) Der Nachweis der einschlägigen Ausbildung oder mehrjährigen Tätigkeit kann insbesondere geführt werden durch

1. eine Bestätigung einer einschlägig tätigen Institution oder
2. eine Bestätigung eines anerkannten Vereins.

### § 56

#### Meldung zur Prüfung

Die Meldung ist schriftlich jeweils bis zum 1. Mai oder 1. November eines jeden Jahres an die Hessische Lehrkräfteakademie zu richten. Ihr sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. a) Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen in beglaubigter Kopie,

b) fremdsprachliche Zeugnisse (in beglaubigter deutscher Übersetzung),

c) eine Gleichstellungsbescheinigung bei Schulabschluss im Ausland (§ 3 Abs. 1 Nr. 1),

d) gegebenenfalls ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,

3. ein Nachweis über die Vorbereitung auf die Prüfung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit als Schriftdolmetscherin oder Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache (§ 54 Abs. 1 und 2),

4. eine Erklärung darüber, wann und wo und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber zu einer Staatlichen Prüfung als Schriftdolmetscherin oder Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache gemeldet oder sich dieser Prüfung unterzogen hat,

5. die Angabe über das Fachgebiet, in dem die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung ablegen will,

6. die Angabe über die Methode des Schriftdolmetschens mittels derer die Bewerberin oder der Bewerber den schriftlichen Prüfungsteil ablegen will,

7. die Angabe der Sprache, in der die Prüfung abgelegt werden soll.

Fachgebiete nach Satz 1 Nr. 5 sind:

1. Politik/Gesellschaften/Kultur,
2. Informationstechnologien/Medien,
3. Gesundheitswesen,
4. Wirtschaft/Arbeit/Finanzen,
5. Erziehung/Soziales,
6. Naturwissenschaften/Technik und
7. Rechtswesen.

Methoden des Schriftdolmetschens nach Satz 1 Nr. 6 sind die PC-kompatible Maschinenstenographie, die Methode der Spracherkennung oder die konventionelle Methode.

**§ 57****Prüfungsanforderungen**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und erstreckt sich auf die Laut- und Schriftsprache der gewählten Sprache einschließlich der fachgerechten Nutzung der technischen Ausstattung.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er die notwendigen Kompetenzen und Fertigkeiten besitzt, das Gehörte simultan in Schriftsprache zu übertragen, um anderen zu ermöglichen, Reden oder Gesprächen zu folgen, indem sie diese mitlesen können. Hierbei ist von zentraler Bedeutung, dass durch den Echtzeitcharakter eine zeitnahe Teilnahme (Diskussionsbeteiligung, Rückfragen etc.) der Nutzer der Schriftdolmetscherleistung am Gespräch ermöglicht wird. Die Schriftdolmetscherin oder der Schriftdolmetscher für Lautsprache und Schriftsprache muss ferner nachweisen, dass sie oder er die notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzt, um selbstständig Simultanmitschriften, Protokolle und Mitschriften zum Lesen auf Datenträger oder Papier zu erstellen sowie die bildungsmäßigen und persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die selbstständige und verantwortliche Ausübung des in § 1 Abs. 1 Nr. 7 genannten Berufes einer Schriftdolmetscherin oder eines Schriftdolmetschers für Lautsprache und Schriftsprache erforderlich sind.

**§ 58****Der schriftliche Teil der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus drei Prüfungsabschnitten in Form von zwei Live-Mitschriften und der Anfertigung eines Protokolls.

(2) Der erste Prüfungsabschnitt ist eine zehnminütige Simultan-Mitschrift nach Diktat. Dieses bezieht sich auf eine juristische Thematik und erfolgt in einer mittleren Sprechgeschwindigkeit. Die im Text vorkommenden Rednernamen und außergewöhnliche Fachbegriffe werden eine Woche vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Das Dokument wird unmittelbar nach Ende der Mitschrift gespeichert oder ausgedruckt.

(3) Der zweite Prüfungsabschnitt ist eine zehnminütige Live-Mitschrift einer Diskussion mit Haupt- und Nebensprecher aus dem gewählten Fachgebiet in gleich bleibender mittlerer Sprechgeschwindigkeit. Die im Gespräch vorkommenden Rednernamen und außergewöhnliche Fachbegriffe werden eine Woche vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Die Live-Mitschrift wird umgehend nach der Anfertigung ausgedruckt. Von der Diskussion wird eine Ton- und Videoaufnah-

me als Bewertungsgrundlage für die Prüfungskommission angefertigt.

(4) Der dritte Prüfungsabschnitt folgt unmittelbar auf den zweiten Prüfungsabschnitt. Er besteht aus der Anfertigung eines Protokolls der Live-Mitschrift der Diskussion nach Abs. 2. Hierfür stehen 45 Minuten Zeit zur Verfügung. Als Hilfsmittel dürfen ausschließlich Wörterbücher benutzt werden. Direkt nach der Anfertigung des Protokolls wird das Dokument gespeichert oder ausgedruckt.

**§ 59****Der mündliche Teil der Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus

1. einem Gespräch über die Gestaltung und die Schritte einer Auftragsabwicklung bei verschiedenen Klientengruppen von der Vorbereitung über die Durchführung bis hin zur Nachbereitung, über die fachlichen und sprachlichen Hilfsmittel einer Schriftdolmetscherin oder eines Schriftdolmetschers sowie über weitere berufsspezifische Kompetenzen und
2. dem Darstellen einer Dolmetschersituation (Rollen-spiel).

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 45 Minuten nicht überschreiten.

**§ 60****Erweiterungsprüfungen**

(1) Die Erweiterungsprüfung umfasst die Prüfungsabschnitte nach § 58 Abs. 2 und 3 des schriftlichen Teils der Prüfung.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Staatliche Prüfung als Schriftdolmetscherin oder Schriftdolmetscher für die gewählte Sprache.

**NEUNTER TEIL****Prüfungsgebühren und Anerkennung anderer Prüfungen****§ 61****Prüfungsgebühren**

Für Amtshandlungen nach dieser Verordnung werden Gebühren erhoben. Deren Höhe bemisst sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 4. September 2013 (GVBl. S. 540) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 62****Gleichstellung von Abschlüssen  
und Anrechnung von  
Studienleistungen**

(1) Den Staatlichen Prüfungen werden Bachelor-, Master- und Diplomabschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen, die inhaltlich mit den Anforderungen dieser Verordnung übereinstimmen, gleichgestellt. Hierüber entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie.

(2) Sofern die Abschlüsse nach Abs. 1 nicht vollständig den staatlichen Prüfungen gleichgestellt werden können, ist eine Anrechnung der anrechnungsfähigen Studienleistungen auf die ergänzend abzulegende Teilprüfung möglich. Werden die durch Studienleistungen nicht nachgewiesenen Prüfungsteile in Form einer Teilprüfung im Rahmen der jeweiligen Staatlichen Prüfung ergänzt, erfolgt die Gleichstellung mit der Staatlichen Prüfung. Hierüber entscheidet die Hessische Lehrkräfteakademie.

(3) Identische Prüfungsabschnitte, die in einer Prüfungsart (Übersetzer oder Dolmetscher der gewählten Fremdsprache) bereits abgelegt wurden, können bei einer Meldung zur Prüfung in der jeweils anderen Prüfungsart derselben Fremdsprache, auf schriftlichen Antrag angerechnet werden, sofern die zuerst abgelegte Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurück liegt.

**§ 63****Erweiterungsprüfungen**

(1) Erweiterungsprüfungen in weiteren Fachgebieten umfassen alle schriftlichen Prüfungsabschnitte, die sich auf das gewählte weitere Fachgebiet beziehen, und auf die gesamte mündliche oder dolmetsch praktische Prüfung.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung gilt nur in Verbindung mit dem zuvor erworbenen Zeugnis über die bestandene Staatliche Prüfung der jeweiligen Prüfungsart und Sprache.

**ZEHNTER TEIL****Schlussbestimmungen****§ 64****Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung über die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Dozentinnen und Dozenten für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Untertitlerinnen und Untertitler für deutsche Sprache in Hessen vom 21. Juli 2010

(ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), wird aufgehoben.

**§ 65****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 2018

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

**Berichtigung der Dritten Verordnung zur  
Änderung der Verordnung über die hessischen  
Kerncurricula (Bildungsstandards  
und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und  
die Sekundarstufe I  
Vom 13. Januar 2018**

Gült. Verz. Nr. 7203

Berichtigung zu ABl. 02/18, S. 242

**Die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die hessischen Kerncurricula (Bildungsstandards  
und Inhaltsfelder) für die Primarstufe und  
die Sekundarstufe I vom 13. Januar 2018 (ABl. S. 242)  
wird wie folgt berichtigt:**

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund des § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landesschulbeirats nach § 4 Abs. 3, des Landeselternbeirats nach § 118 und des Landeschülerrats nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes:“

2. In Artikel 2 wird das Wort „Einhundertsechundneunzigste“ ersetzt durch „Einhundertsechundneunzigste“.

# AMTLICHER TEIL

## VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

### Erlass über die Erhebung von Kautionen für Lernmittel an Schulen für Erwachsene

Erlass vom 5. Februar 2018

III.B.3 - 674.100.001 - 80 -

Gült. Verz. Nr. 7200, 725

Nach § 153 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) stehen Schulbücher und digitale Lehrwerke an den öffentlichen Schulen im Eigentum des Landes und werden den Schülerinnen und Schülern für bestimmte Zeit unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Die Schülerinnen und Schüler sind nach § 153 Abs. 2 Satz 3 und 5 HSchG dazu verpflichtet, die Schulbücher und digitalen Lehrwerke pfleglich zu behandeln und spätestens beim Verlassen der Schule zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht der Schülerinnen und Schüler besteht nach § 153 Abs. 2 Satz 6 HSchG nicht.

Die nähere Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit erfolgt nach § 153 Abs. 5 HSchG durch Rechtsverordnung. In der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit vom 21. April 2013 (ABl. S. 278) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 21. April 2013 (ABl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung sind die zweckgebundene Bereitstellung der Mittel zur Gewährleistung der Lernmittelfreiheit sowie das Ausleihverfahren näher geregelt.

An Schulen für Erwachsene kann die Ausleihe von Schulbüchern oder digitalen Lehrwerken von einer Sicherheitsleistung der oder des Studierenden (im Folgenden: Kaution) abhängig gemacht werden. Die Summe der Kautionen, die eine Studierende oder ein Studierender stellen muss, soll im Fall der Abendgymnasien und Hessenkollegs **100 Euro** und im Fall der Abendhaupt- und Abendrealschulen **50 Euro** nicht überschreiten. Der oder dem Studierenden ist eine Bescheinigung über die hinterlegte Kaution auszustellen. Sie oder er erklärt sich bei der Hinterlegung damit einverstanden, dass die Kaution ohne Durchführung eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens zur Befriedigung etwaiger Schadensersatzforderungen genutzt wird, falls sie oder er den Schadenersatz trotz Fristsetzung nicht vollständig und rechtzeitig leistet.

8. Die Kautionen werden als Drittmittel auf den Schulgirokonten (SGK) der Schulen nach der Richtlinie zum baren und unbaren Zahlungsverkehr durch öffentliche Schulen (Schulgirokonten und LMF-Transferkassen), Erlass vom 12. Juni 2017 (II.2.2 - 170.001.000 - 83 -), vereinnahmt. Es sind Aufzeichnungen zu führen, denen zu entnehmen ist, wer für welche Jahrgangsstufe eine Kautionsleistung erbracht hat. Eine Abbildung in SAP Rechnungswesen erfolgt zu diesem Zeitpunkt nicht.

Der jeweilige Endbestand der Kautionen ist zum Jahresende von der Schulverwaltung an das Bankkonto des Mandanten Schulen (Kap. 04 59, Buchungskreis 2300), bei der Landesbank Hessen-Thüringen - Helaba (Hessisches Kultusministerium (HCC), IBAN: DE86 5005 0000 0001 0024 01) zu überweisen. Bei der Überweisung ist als Verwendungszweck „Schulbuchkautionen“ anzugeben und die Einzahlung an das Referat II.1 zu melden. Der jeweilige Endbestand wird zentral durch die Finanzbuchhaltung im Referat II.1 verbucht und im Januar auf die Schulgirokonten zurücküberwiesen.

9. Werden die Schulbücher oder digitalen Lehrwerke in einem ausleihfähigen Zustand zurückgegeben, so ist die Kaution an die Studierende oder den Studierenden zurückzuzahlen. Über den ausleihfähigen Zustand des zurückgegebenen Lernmittels entscheidet in Zweifelsfragen die Schulleitung. Die Rückzahlung der Kaution ist durch die Studierende oder den Studierenden im Falle der Barauszahlung zu bestätigen, bei unbarem Zahlungsverkehr ist die Rückzahlung als Verwendungszweck von der Schule auf dem Überweisungsträger zu vermerken. Die Kaution kann für die Dauer des Schulbesuchs weiter einbehalten werden, soweit die oder der Studierende Schulbücher oder digitale Lehrwerke ausgeliehen hat. Gerät die oder der Studierende mit der Annahme der Rückzahlung in Verzug, so erlischt nach Ablauf von fünf Jahren der Rückzahlungsanspruch. Eine Verzinsung der Kautionsleistung erfolgt in keinem Fall.

10. Wird das der oder dem Studierenden überlassene Schulbuch oder elektronische Lehrwerk nicht, nicht rechtzeitig oder in unbrauchbarem Zustand zurückgegeben und hat die oder der Studierende diesen Mangel zu vertreten, entsteht ihr oder ihm gegenüber ein Schadensersatzanspruch des Landes. Zu seiner Befriedigung kann das Land die Kautionsleistung einbehalten und nach erfolgloser Zahlungsaufforderung mit dem Schadensersatzanspruch gegen den Rückzahlungsanspruch aufrechnen. Die Aufrechnung ist schriftlich zu erklären.
11. Soweit der Rückzahlungsanspruch infolge Annahmeverzugs nach Ablauf von fünf Jahren oder durch die Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch erloschen ist, wird der Kautionsbetrag vom Schulgirokonto für Drittmittel auf das Bankkonto des Mandanten Schulen (Kap. 04 59, Buchungskreis 2300), bei der Landesbank Hessen-Thüringen - Helaba (Hessisches Kultusministerium (HCC), IBAN: DE86 5005 0000 0001 0024 01) unter Angabe der Referenznummer für die Schadensersatzleistung überwiesen.
12. Einen die Kautionsleistung etwa übersteigenden Schadensersatzanspruch hat die Schule unter Beachtung der jeweils geltenden Regelungen für Schadensersatzleistungen für Schulbücher und digitale Lehrwerke – zurzeit Erlass vom 17. Dezember 2014 (I.4 Gö - 674.100.002 - 178) – geltend zu machen.

Nach Eingang der Schadensersatzleistung im Mandanten Schulen wird der Betrag im Landshaushalt beim Mandanten Schulen vereinnahmt und der Erlös zugunsten des Schulbudgets gebucht. Der Schule steht damit die Schadensersatzleistung für die Ersatzbeschaffung des Lernmittels zur Verfügung. Die Schule bzw. das Staatliche Schulamt erstellt die erforderlichen Buchungsbelege zur Erfassung des Geschäftsvorfalles in SAP Rechnungswesen und bucht diesen.

Im Finanzbericht der Schule kann die Höhe der vereinnahmten Gelder aus der Verrechnung mit der Schadensersatzleistung nachvollzogen werden.

# STELLENAUSSCHREIBUNGEN

## a) im Internet

### **Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet**

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter **[www.kultusministerium.hessen.de](http://www.kultusministerium.hessen.de)** unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.



## b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

**Staatlichen Schulamt für den Landkreis  
Darmstadt-Dieburg  
und die Stadt Darmstadt  
– ZPM –**

Rheinstr. 95  
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter <https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

### c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrer-anwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 [GVBl. S. 118]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. ein Lebensalter von mindestens 24 und höchstens 40 Jahren zum Zeitpunkt der Einstellung und
4. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
  - a) der Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,
  - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
  - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder

5. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder
- b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Altersgrenze von 40 Jahren erhöht sich nach § 38 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes für Bewerberinnen und Bewerber, welche

1. die Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren,
2. die tatsächliche Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder
3. einen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4

nachweisen, um die tatsächliche Dauer der Betreuung, der Pflege und des Dienstes. Entsprechende Bescheinigungen sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen. Insgesamt darf eine Höchstaltersgrenze von 45 Jahren nicht überschritten werden.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen jeweils zum 1. Mai und 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden in der Regel im März/April und im September/Oktober veröffentlicht.

## e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist mit über 47.000 Studierenden und rund 4.800 Beschäftigten eine der größten Hochschulen in Deutschland. 1914 von Frankfurter Bürgern gegründet und seit 2008 wieder in der Rechtsform einer Stiftung besitzt die Goethe-Universität ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Modernität und fachlicher Vielfalt. Als Volluniversität bietet die Goethe-Universität Frankfurt auf fünf Campi in insgesamt 16 Fachbereichen 100 Studiengänge an und besitzt gleichzeitig eine herausragende Forschungsstärke.

In der **Abteilung für Didaktik der Biowissenschaften** des Fachbereichs Biowissenschaften der Goethe-Universität **ist zum 01.08.2018** die Stelle einer

### **Lehrkraft für das Pilotprojekt Praxissemester (halbtags)**

im Rahmen einer Abordnung zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf 1 Jahr befristet. Bewerben können sich Tarifbeschäftigte der E13 TV-H sowie Beamtinnen und Beamten im Amt einer Studienrätin/ eines Studienrates oder einer Oberstudienrätin/ eines Oberstudienrates im aktiven Schuldienst.

#### **Aufgabenbereich:**

Vorbereitung und Durchführung des Praxissemesters für Studierende des gymnasialen Lehramts. Durchführung von praxisorientierten Lehrveranstaltungen in den fachdidaktischen Modulen im Rahmen des Praxissemesters, berufsfeldbezogene Beratung für Lehramtsstudierende.

#### **Voraussetzungen:**

Vorausgesetzt werden das erste und zweite Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien in Biologie.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden weiterhin erwartet:

- 3-jährige Schulerfahrung an Gymnasien nach dem Vorbereitungsdienst,
- Interesse an empirischer Schul- und Unterrichtsforschung mit fachdidaktischem Schwerpunkt und an der Weiterentwicklung der Lehrerbildung,
- Bewerber/innen, die Erfahrung in der Lehrerbildung nachweisen (z.B. Mentorentätigkeit in der ersten und zweiten Ausbildungsphase), werden bevorzugt.

Erfahrungen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung mit dem Schwerpunkt Experimentalunterricht, gute Kenntnisse in englischer Sprache (bilingualer Unterricht), schulrelevante Publikationstätigkeiten, Organisation und Durchführung von Projektarbeiten an der Schule, Erfahrungen im Umgang mit lebenden Tieren im Biologieunterricht sowie eine selbständige Arbeitsweise sind wünschenswert.

Die Goethe-Universität Frankfurt a. M. strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse, eines Lebenslaufes und einem Würdigungsbericht der Schulleiterin/ des Schulleiters innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung auf dem Dienstweg über die zuständige Schulaufsichtsbehörde an die Abteilung für Didaktik der Biowissenschaften der Goethe-Universität, z.Hd. Prof. Dr. Paul Dierkes, Max-von-Laue-Str. 13 in 60438 Frankfurt am Main zu richten.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden entstandene Kosten von der Goethe-Universität nicht erstattet.

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist mit über 47.000 Studierenden und rund 4.800 Beschäftigten eine der größten Hochschulen in Deutschland. 1914 von Frankfurter Bürgern gegründet und seit 2008 wieder in der Rechtsform einer Stiftung besitzt die Goethe-Universität ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Modernität und fachlicher Vielfalt. Als Volluniversität bietet die Goethe-Universität Frankfurt auf fünf Campi in insgesamt 16 Fachbereichen 100 Studiengänge an und besitzt gleichzeitig eine herausragende Forschungsstärke.

In der Abteilung Didaktik und Sprachlehrforschung des **Instituts für England- und Amerikastudien** am Fachbereich Neuere Philologien der J.W. Goethe-Universität ist – vorbehaltlich der Freigabe der Mittel – **zum 01.08.2018** die Stelle einer

### **Lehrkraft für besondere Aufgaben**

für das **Unterrichtsfach Englisch** im Rahmen einer Abordnung zu besetzen. Die Abordnung an die Goethe-Universität erfolgt für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Bewerben können sich Tarifbeschäftigte der E13 TV-H sowie Beamtinnen und Beamten im Amt einer Studienrätin/ eines Studienrates im aktiven Schuldienst.

#### **Aufgabenbereich:**

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die selbständige Durchführung von fachdidaktischen Lehrveranstaltungen (8 SWS)
- Organisation und Betreuung der schulpraktischen Studien im Frühjahr und im Herbst
- die Mitwirkung an Prüfungen
- die Mitwirkung bei der Beratung und Betreuung der Studierenden in den Lehramtsstudiengängen
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung des Instituts

#### **Einstellungsvoraussetzungen:**

- Lehrbefähigung für das Lehramt Englisch
- Exzellente Englischkenntnisse
- Bewährung im Schuldienst und mindestens 3 Jahre Schulpraxis nach der Zweiten Staatsprüfung
- Beherrschung zeitgemäßer Medien und Präsentationsformen
- hohe kommunikative und soziale Kompetenz

#### **Erwünscht sind:**

- Erfahrungen in der Lehrerausbildung (z.B. Mentorentätigkeit)
- Promotion
- Universitäre Lehrerfahrung

Die Goethe-Universität Frankfurt a. M. strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Zeugnissen und eines Lebenslaufes bis zum 15.04.2018 auf dem Dienstweg über die zuständige Schulaufsichtsbehörde an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für England- und Amerikastudien der Goethe-Universität, Norbert-Wollheim-Platz 1, 60629 Frankfurt am Main zu richten.

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist mit über 47.000 Studierenden und rund 4.800 Beschäftigten eine der größten Hochschulen in Deutschland. 1914 von Frankfurter Bürgern gegründet und seit 2008 wieder in der Rechtsform einer Stiftung besitzt die Goethe-Universität ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Modernität und fachlicher Vielfalt. Als Volluniversität bietet die Goethe-Universität Frankfurt auf fünf Campi in insgesamt 16 Fachbereichen 100 Studiengänge an und besitzt gleichzeitig eine herausragende Forschungsstärke.

Am **Seminar für Didaktik der Geschichte** im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist **zum 01.08.2018** die Stelle einer/eines

### **Pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters (halbtags)**

im Rahmen einer Abordnung zu besetzen. Die Stelle ist auf drei Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung um weitere zwei Jahre. Bewerben können sich Tarifbeschäftigte der E13 TV-H sowie Beamtinnen und Beamten im Amt einer Studienrätin/ eines Studienrates im aktiven Schuldienst.

**Zu den Aufgaben** gehört in erster Linie die Durchführung von geschichtswissenschaftlichen und geschichtsdidaktischen Lehrveranstaltungen für das Fach Sachunterricht im Studiengang Lehramt an Grundschulen und für das Fach Geschichte im Studiengang Lehramt an Förderschulen. Eine Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung wird erwartet. Die Lehrtätigkeit umfasst 7 LVS pro Semester.

**Einstellungsvoraussetzungen** sind das 1. und 2. Staatsexamen im Fach Geschichte oder Sachunterricht. Eine Promotion und /oder mehrjährige Erfahrungen in der Schulpraxis bzw. mit anderen Formen frühen historischen Lernens sind erwünscht.

Die Goethe-Universität Frankfurt a. M. strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse, eines Lebenslaufes und einem Würdigungsbericht der Schulleiterin/ des Schulleiters innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung auf dem Dienstweg über die zuständige Schulaufsichtsbehörde an den Geschäftsführenden Direktor des Seminars für Didaktik der Geschichte, Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften der Goethe-Universität, Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt a. M. zu richten.

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist mit über 47.000 Studierenden und rund 4.800 Beschäftigten eine der größten Hochschulen in Deutschland. 1914 von Frankfurter Bürgern gegründet und seit 2008 wieder in der Rechtsform einer Stiftung besitzt die Goethe-Universität ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Modernität und fachlicher Vielfalt. Als Volluniversität bietet die Goethe-Universität Frankfurt auf fünf Campi in insgesamt 16 Fachbereichen 100 Studiengänge an und besitzt gleichzeitig eine herausragende Forschungsstärke.

Im Fachbereich Physik der Goethe-Universität Frankfurt am Main ist zum 01.08.2018 am Institut für Didaktik der Physik die Stelle einer

### **Lehrkraft für das Pilotprojekt Praxissemester (halbtags)**

im Rahmen einer Abordnung zu besetzen.

Die Stelle ist bis zum **31.01.2021** befristet. Bewerben können sich Tarifbeschäftigte der E13 TV-H sowie Beamtinnen und Beamten im Amt einer Studienrätin/ eines Studienrates oder einer Oberstudienrätin/ eines Oberstudienrates im aktiven Schuldienst.

#### **Aufgabenbereich:**

Die Bewerberin/ Der Bewerber soll die Durchführung

des Praxissemesters im Rahmen der Ausbildung von L3-Studierenden im Fach Physik betreuen. Hierzu gehört sowohl die Betreuung an den Schulen als auch Seminare an der Universität. Es besteht die Möglichkeit, sich an weiteren Lehrveranstaltungen sowie an Forschungsprojekten zu beteiligen.

#### **Voraussetzungen:**

Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Physik sowie dreijährige Berufserfahrung nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung / Laufbahnprüfung.

Die Goethe-Universität Frankfurt a. M. strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Weitere Auskünfte zur Stelle erteilt Ihnen gerne Herr Professor Dr. Wilhelm, 069/798-46451, wilhelm@physik.uni-frankfurt.de.

Bewerbungen richten Sie bitte, unter Beifügung der Zeugnisse, eines Lebenslaufes und einem Würdigungsbericht der Schulleiterin/ des Schulleiters innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung auf dem Dienstweg über die zuständige Schulaufsichtsbehörde an das Institut für Didaktik der Physik, Fachbereich Physik, Goethe-Universität Frankfurt, Max-von-Laue-Straße 1, 60438 Frankfurt.

Bitte informieren Sie Herrn Professor Wilhelm, wenn von Ihnen eine Bewerbung auf den Dienstweg eingereicht wurde.

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist mit über 47.000 Studierenden und rund 4.800 Beschäftigten eine der größten Hochschulen in Deutschland. 1914 von Frankfurter Bürgern gegründet und seit 2008 wieder in der Rechtsform einer Stiftung besitzt die Goethe-Universität ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Modernität und fachlicher Vielfalt. Als Volluniversität bietet die Goethe-Universität Frankfurt auf fünf Campi in insgesamt 16 Fachbereichen 100 Studiengänge an und besitzt gleichzeitig eine herausragende Forschungsstärke.

Im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften **an der Professur Didaktik der Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt politische Bildung**, ist zum **01.08.2018** eine Stelle als

### **Pädagogische Mitarbeiterin/ Pädagogischer Mitarbeiter (ganztags)**

im Rahmen einer Abordnung zunächst für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2019 zu besetzen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Abordnung um weitere drei Jahre verlängert werden.

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte im Amt einer Studienrätin/ eines Studienrates im aktiven Schuldienst.

#### **Aufgabenbereich:**

- Schulpraktische Studien der Lehramtsstudent/Innen im gesellschaftswissenschaftlichen Studium der Lehramtsstudierenden aller Fächer
- Betreuung der Blockpraktika
- Mitwirkung an anderen praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, schul- und unterrichtspraktischen Projekten
- die Mitarbeit an der Professur „Didaktik der Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt politische Bildung“ wird erwartet

#### **Voraussetzungen:**

- Befähigung für ein Lehramt an Gymnasien für das Fach „Politik und Wirtschaft“ oder „Sozialwissenschaften“
- sowie der Nachweis von mindestens drei Jahren Schuldienst nach Ablegung der 2. Staatsprüfung

Die Goethe-Universität Frankfurt a. M. strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Bewerbungen sind unter Beifügung der Zeugnisse, eines Lebenslaufs und der **Kennziffer 13/2018 bis zum**

**20.04.2018**, auf dem Dienstweg über die zuständige Schulbehörde mit einem Würdigungsbericht der Schulleiterin/ des Schulleiters an die Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität, Theodor-W.-Adorno-Platz 6, 60629 Frankfurt am Main, zu richten. Wenn Sie Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg eingereicht haben, bitten wir Sie uns darüber per E-Mail zu informieren:

dekanat.fb03-bewerbungen@soz.uni-frankfurt.de

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden entstandene Kosten von der Goethe-Universität nicht erstattet.

### **Universität Kassel**

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, im Institut für Berufsbildung bei Prof. Dr. Jens Klusmeyer zum 01.02.2019

**Stellen-Nr.: 20500182**

Kennziffer: 31153

### **Lehrer/in als Pädagogische/r Mitarbeiter/in (A 13/A14 HBesG)**

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.

#### **Aufgabenprofil:**

Der Aufgabenbereich umfasst im Schwerpunkt die Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von MA-Lehrveranstaltungen im Rahmen der Schulpraktischen Studien für Wirtschaftspädagogen. Da die Schulpraktischen Studien II auch die Form studentischer Projekte annehmen, in denen Innovationsbestrebungen einzelner Schulen unterstützt werden, sind auch Projekte organisatorisch und inhaltlich zu unterstützen.

#### **Anforderungsprofil:**

Zweites Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und eine mindestens dreijährige Schulpraxis nach der Zweiten Staatsprüfung. Der/die Bewerber/-in sollte zudem möglichst über Kenntnisse und vielfältige Erfahrungen zu verschiedenen Formen selbstgesteuerten Lernens verfügen und Interesse an Entwicklungsarbeiten in Schule und Hochschule mitbringen.

Der maximal zulässige Abordnungszeitraum beträgt bei Abordnungen mit voller Stelle fünf Jahre. Bei Teilabordnungen von insgesamt fünf Jahren ist in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung um höchstens drei Jahre als Teilabordnung möglich.

Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 9 Lehrveranstaltungsstunden, bei überwiegender Lehrtätigkeit 7 Lehrveranstaltungsstunden.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Jens Klusmeyer, (Tel. 0561-804 4546 / klusmeyer@uni-kassel.de) zur Verfügung.

#### **Bewerbungsfrist: 26.04.2018**

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) **unter Angabe der Kennziffer** gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. bewerbungen@uni-kassel.de zu schicken.

#### **Universität Kassel**

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Im Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften, Institut für Biologie bei Prof. Dr. Jürgen Mayer zum 01.08.2018:

**Stellen-Nr.: 20500923**

**Kennziffer: 31157**

#### **Lehrer/in als Pädagogische/r Mitarbeiter/in (A 13/A14 HBesG)**

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.

#### **Aufgabenprofil:**

Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung von Praxisstudien (Praxissemester, schulpraktische Studien) einschließlich des Blockpraktikums für Studierende des Faches Biologie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen; Durchführung fachdidaktischer Lehrveranstaltungen für Studierende des Faches Biologie für das Lehramt an Haupt- und Realschulen; Mitwirkung bei schulpraktischen, biologiedidaktischen Forschungs- und Entwicklungsprojekten und Mitarbeit in der Selbstverwaltung.

#### **Anforderungsprofil:**

Erforderlich sind die Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Fach Biologie und eine mindestens dreijährige Schulpraxis nach der Zweiten Staatsprüfung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit. Erwartet wird das Interesse zur Mitarbeit in einem motivierten, engagierten Team. Erwünscht sind Erfahrungen als Kontaktlehrer/-in oder Mentor/-in.

Der maximal zulässige Abordnungszeitraum beträgt bei Abordnungen mit voller Stelle fünf Jahre. Bei Teilabordnungen von insgesamt fünf Jahren ist in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung um höchstens drei Jahre als Teilabordnung möglich.

Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 9 Lehrveranstaltungsstunden, bei überwiegender Lehrtätigkeit 7 Lehrveranstaltungsstunden.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Jürgen Mayer, (Tel. 0561-804 4359/jmayer@uni-kassel.de) zur Verfügung.

**Bewerbungsfrist: 26.04.2018**

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind unter **Angabe der Kennziffer** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) unter **Angabe der Kennziffer** gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. bewerbungen@uni-kassel.de zu schicken.

**Universität Kassel**

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Im Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften, Institut für Mathematik, FG Didaktik der Mathematik bei Prof. Dr. Elisabeth Rathgeb-Schnierer zum 01.08.2018:

**Stellen-Nr.: 21105981 u. 21114028**

**Kennziffer: 31161**

**Lehrer/in als Pädagogische/r Mitarbeiter/in (A 12 HBesG) im Rahmen des Modellversuchs „Praxissemester“**

im Umfang von 0,75 Stellen.

Die Stellen können geteilt werden und sind zunächst befristet im Rahmen einer Abordnung/Teilabordnung für ein Jahr.

**Aufgabenprofil:**

Der Aufgabenbereich umfasst die Mit-Organisation und Durchführung des Praxissemesters sowie die Durchführung mathematikdidaktischer Lehrveranstaltungen für die Grundschule. (Lehramt L1 gemäß aktueller Prüfungsordnung von 2015).

**Anforderungsprofil:**

Voraussetzungen sind ein Studium für das Lehramt an Grundschulen, die zweite Staatsprüfung und eine mindestens dreijährige Schulpraxis nach der zweiten Staatsprüfung. Erwünscht ist das Interesse an wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Didaktik der Mathematik für die Grundschule.

Die Abordnung/Teilabordnung als Pädagogische/r Mitarbeiter/in aus dem Schuldienst erfolgt außerhalb der im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums geführten Leerstellen-Kontingente zunächst für ein Probejahr und kann vorbehaltlich der weiteren Finanzierungszusage durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst mindestens um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 9 Lehrveranstaltungsstunden, bei überwiegender Lehrtätigkeit 7 Lehrveranstaltungsstunden (bezogen auf eine Teilabordnung von 50 %).

Bei Fragen steht Ihnen Frau Prof. Dr. Elisabeth Rathgeb-Schnierer, (Tel. 0561-804 4630/rathgeb-schnierer@mathematik.uni-kassel.de) zur Verfügung.

**Bewerbungsfrist: 12.04.2018**

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung



datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) **unter Angabe der Kennziffer** gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. [bewerbungen@uni-kassel.de](mailto:bewerbungen@uni-kassel.de) zu schicken.

### Universität Kassel

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften  
FG Didaktik der politischen Bildung bei Prof. Dr. Andreas Eis zum 01.08.2018

**Stellen-Nr.: 20500406**

**Kennziffer: 31201**

### Lehrer/in als Pädagogische/r Mitarbeiter/in (A 13/A 14 HBesG)

Teilzeit mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten.

#### Aufgabenprofil:

Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung der Schulpraktika (Blockpraktikum, fachdidaktische Schulpraktische Studien) der Studiengänge Politik und Wirtschaft an Gymnasien, Hauptschulen und Realschulen.

#### Anforderungsprofil:

Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Gymnasien und eine mindestens dreijährige Schulpraxis nach der Zweiten Staatsprüfung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit. Erwünscht sind überdurchschnittliche Erfahrungen in der Anwendung moderner fachdidaktischer Konzepte und Methoden des Politik- und Wirtschaftsunterrichtes.

Der maximal zulässige Abordnungszeitraum beträgt bei Abordnungen mit voller Stelle fünf Jahre. Bei Teilabordnungen von insgesamt fünf Jahren ist in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung um höchstens drei Jahre als Teilabordnung möglich.

Die Regellehrverpflichtung beträgt gem. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes (Lehrverpflichtungsverordnung) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit 4,5 Lehrveranstaltungsstunden, bei überwiegender Lehrtätigkeit 3,5 Lehrveranstaltungsstunden.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Andreas Eis, (Tel. 0561-804 7917/[andreas.eis@uni-kassel.de](mailto:andreas.eis@uni-kassel.de)) zur Verfügung.

### Bewerbungsfrist: 12.04.2018

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind **unter Angabe der Kennziffer** auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) **unter Angabe der Kennziffer** gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. [bewerbungen@uni-kassel.de](mailto:bewerbungen@uni-kassel.de) zu schicken.

### Philipps-Universität Marburg

In dem durch das BMBF im Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre geförderten Projekt „Für ein richtig gutes Studium: richtige Beratung, qualifizierte Betreuung, gute Lehre“ wird die Philipps-Universität Marburg in den nächsten Jahren webbasiert ihre Studieninformationen optimieren und studiengangspezifische Self-Assessments etablieren, die Studieneinführungswochen professionalisieren, lehr- und lernunterstützende Tutorien ausbauen,

die Lehre zum Studiumsbeginn qualitativ durch besonders geeignetes Personal verbessern, ihr hochschuldidaktisches Angebot ausweiten und die Qualitätssicherung in den Studiengängen substantiell weiter erhöhen.

Im Rahmen dieses Projekts ist am Zentrum für Lehrerbildung für Tätigkeiten im Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften, Arbeitsgruppe „Deutsch als Fremdsprache“ im Wege der Abordnung zum **01.08.2018 befristet bis 31.01.2021** die Teilzeitstelle (50 % der regelmäßigen Arbeitszeit) einer/eines

### **Pädagogischen Mitarbeiterin / Mitarbeiters**

im Angestellten- bzw. Beamtenverhältnis zu besetzen (Erlass vom 19.09.2017 zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums an öffentliche Hochschulen, Hess. ABl 2017, S. 719ff). Es kommt auch die Besetzung mit zu 50 Prozent teilzeitbeschäftigten oder teilbeurlaubten Lehrerinnen/Lehrern in Frage. Hierfür ist es erforderlich, dass der Beurlaubungszeitraum dem Anstellungszeitraum am Fachbereich entspricht. Die Besetzung der Stelle zum 01.08.2018 steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Abordnung durch die Schulbehörde. Die Besoldung/Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe **A 13/A 14 HBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-H.**

Zu den Aufgaben gehört die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 7 SWS in den verschiedenen Deutsch-als-Fremdsprache-Studiengängen, insbesondere in den neu entwickelten DaZ-Modulen (Themenbereiche Sprachsensibler Fachunterricht, Unterrichten in Intensivklassen, Alphabetisierung, Heterogenität und Inklusion, Interkulturelles Lernen) sowie die Betreuung von Abschlussarbeiten und Beteiligung an Staatsexamens- und Masterprüfungen.

Vorausgesetzt werden ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Gymnasialen Lehramt mit dem Erweiterungsfach Deutsch als Fremdsprache bzw. ein abgeschlossenes Masterstudium Deutsch als Fremdsprache. Eine mindestens dreijährige gymnasiale Schulpraxis nach der 2. Staatsprüfung oder mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis sowie Ausbildungserfahrung mit Lehramtsstudierenden oder Referendarinnen/Referendaren des Lehramts. Erwartet werden Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit, Interesse an der Mitarbeit und Entwicklung des Gesamtprojektes, Bereitschaft zur Mitwirkung in Gremien der Hochschulselbstverwaltung und im Bereich Weiterentwicklung des Projektes sowie die Bereitschaft, entsprechend zukünftiger Erfordernisse auch andere Aufgaben zu übernehmen.

Neben der Durchführung universitärer Lehre im Rahmen der Lehrerbildung soll den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Möglichkeit zur Weiterqualifikation gegeben werden. Dies umfasst gezielte Angebote des Hochschuldidaktischen Zentrums Mittelhessen bis zur Möglichkeit einer Promotion.

Die Philipps-Universität erwartet eine Anwesenheit in der Hochschule an mindestens 2 Arbeitstagen. Es wird daher Wert darauf gelegt, dass der Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten auch auf die zeitliche Aufteilung der Tätigkeiten in den beiden Arbeitsbereichen der Bewerberin/des Bewerbers für die Teilabordnung eingeht.

Wir fördern Frauen und fordern sie deshalb ausdrücklich zur Bewerbung auf. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen – die Philipps-Universität bekennt sich zum Ziel der familienfreundlichen Hochschule. Eine Reduzierung der Arbeitszeit ist grundsätzlich möglich. Bewerberinnen/Bewerber mit Behinderung im Sinne des SGB IX (§ 2, Abs. 2, 3) werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Wir bitten darum, Bewerbungsunterlagen nur in Kopie vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden. Bewerbungs- und Vorstellungskosten werden nicht erstattet.

**Bewerbungsunterlagen sind mit Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten auf dem Dienstweg bis zum 13.04.2018 unter Angabe der Kennziffer ZE-0024-ZfL-päm-2018 an den Geschäftsführenden Direktor des Zentrums für Lehrerbildung, Prof. Dr. L. Beck, Bunsenstraße 2, 35032 Marburg zu senden. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen vorab elektronisch an [zfl@staff.uni-marburg.de](mailto:zfl@staff.uni-marburg.de).**

**Das Religionspädagogische Institut (RPI) der EKKW und der EKHN sucht zum 1. September 2018 eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter mit Dienstsitz in Frankfurt**

Das Religionspädagogische Institut (RPI) ist das gemeinsame Institut der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Es hat seine Zentrale in Marburg und neun regionale Arbeitsstellen.

Besetzt werden soll eine der beiden **Studienleitungsstellen** in der regionalen Arbeitsstelle in Frankfurt.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er die religionspädagogische Arbeit in der Region gestaltet und weiter entwickelt. Die regionalen Fortbildungsangebote sind auf die Bedürfnisse der Schulen und Kirchengemeinden vor Ort hin abzustimmen.

Zusätzlich zu den regionalen Aufgaben übernimmt der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin für das Gesamtinstitut die fachliche Verantwortung für das Arbeitsfeld der Sekundarstufe I sowie ggf. weitere zentrale Aufgaben.

Neben der fachlichen Zuständigkeit und der Fortbildungstätigkeit wird die Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Faches Ev. Religion sowie der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schulen erwartet. Dazu gehören die Zusammenarbeit mit den staatlichen und den kirchlichen Gremien und Einrichtungen in der EKKW und der EKHN, insbesondere mit dem Kirchlichen Schulamt in Offenbach.

Zu den Aufgaben gehören:

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Angebote zur fachdidaktischen und methodischen Qualifizierung für den Religionsunterricht, Unterrichtsbesuche und Mitwirkung bei Prüfungen,
- Einzelberatungen, Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/Fachsprechern,
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und weiteren Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Themen,
- Wahrnehmung der Zuständigkeit für die Sekundarstufe I für das Gesamtinstitut,
- Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religion an Grund-, Haupt-, Realschulen (und Realschulen plus), sowie an Gesamtschulen oder Gymnasien.

Erwartet werden insbesondere folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach ev. Religion in der Sekundarstufe I,
- gute Kenntnisse im Bereich Schulpädagogik,
- theologische Reflexionsfähigkeit,
- Erfahrungen in der Lehrerausbildung und/oder -fortbildung,
- Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beratungskompetenz,
- Mobilität im Zuständigkeitsbereich.

Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A13/A14 des Bundesbesoldungsgesetzes, bei anderen Beschäftigten entsprechend der geltenden Kirchlichen Entgeltordnung zum TV-L. Die Stelle wird zunächst für einen Zeitraum von sieben Jahren besetzt, eine Verlängerung ist möglich. Lehrkräfte werden vom zuständigen Schulamt im dienstlichen Interesse beurlaubt.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2018 zu richten an das RPI der EKKW und der EKHN,

Direktor Uwe Martini  
Rudolf-Bultmann-Straße 4  
35039 Marburg  
Weitere Auskünfte erteilt der Direktor Uwe Martini  
Telefon: 06421 969 114  
Mail: uwe.martini@rpi-ekkw-ekhn.de

Weitere Auskünfte erteilt Direktor Uwe Martini.

# NICHTAMTLICHER TEIL

## BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

### Das Eignungsfeststellungsverfahren für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen (EFV)

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist ein Assessment-Center-Verfahren, welches an drei aufeinander folgenden Tagen stattfindet. Die Durchführung erfolgt überregional durch die Hessische Lehrkräfteakademie mit fachlicher und organisatorischer Unterstützung durch die Staatlichen Schulämter und im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums.

In berufsrelevanten Situationen werden zehn Kompetenzen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers im Hinblick auf die Übernahme der Führungsverantwortung als Schulleiterin bzw. als Schulleiter überprüft. Die Bewertung erfolgt durch speziell dafür geschulte Beobachterinnen und Beobachter bestehend aus Schulleiterinnen und Schulleitern, Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten und Schulpsychologinnen und -psychologen.

**Ausführliche Informationen zu Zugangsvoraussetzungen, Inhalten, Organisation und Durchführung siehe ABl. 11/17, S.781ff.**

**Teilnehmerzahl:** Das EFV kann nur mit exakt 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden. Die Anmeldung von 18 Personen (zwei davon, die sich auf Abruf als Springerinnen bzw. Springer bereithalten müssen) ist daher notwendige Bedingung.

**Ort:** Hessische Lehrkräfteakademie, Tagungsstätte Weilburg, Frankfurter Straße 20, 35781 Weilburg:

#### Termine:

07.05. - 09.05.2018  
16.10. - 18.10.2018  
14.11. - 16.11.2018  
11.12. - 13.12.2018

**Ort:** Hessische Lehrkräfteakademie, Tagungsstätte Rothwestener Str. 2-14, 34233 Fulda, Simmershausen:

#### Termine:

26.06. - 28.06.2018  
31.10. - 02.11.2018  
28.11. - 30.11.2018

Anmeldung bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin unter: <http://akkreditierung.hessen.de>

**Die Anreise ist jeweils am Vorabend erforderlich.**

Ansprechpartner: Karsten Keller, Hessische Lehrkräfteakademie, Dezernat II.2: Führungskräfteentwicklung

### MINT Girls Camps 2018

Nach bereits sieben erfolgreichen Veranstaltungsjahren und rund 1.000 Schülerinnen, die in ihrer Berufsorientierung unterstützt und gefördert werden konnten, wird das Projekt MINT Girls Camps auch im Jahr 2018 fortgesetzt. Ziel des Projekts ist es, insbesondere **Mädchen der Jahrgangsstufen 8 und 9** (Alter ca. 14 bis 16 Jahre), die einen Haupt- oder Realschulabschluss anstreben, für duale Ausbildungsberufe aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu begeistern und aufzuzeigen, welche Möglichkeiten es in diesem Bereich gibt.

**In der 08. KW 2018** wurde an alle hessischen Schulen mit Haupt- oder Realschulbildungsgang Informationsmaterial (**Flyer und Plakate**) versandt. Wir bitten die betroffenen Schulleitungen und Lehrkräfte darum, die Weitergabe der Informationen an die Schülerinnen zu gewährleisten.

Das Projekt *MINT Girls Camps* wurde auf Initiative des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL), der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und mit Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums im Jahr 2011 ins Leben gerufen.

Mit neu hinzugekommenen Firmenpartnern sowie einer neu gestalteten Webseite passt sich das Projekt an die gute Resonanz der letzten Jahre und die aktuellen Entwicklungen an. So schaffen es die *MINT Girls Camps* mit einem ganzheitlichen, außerschulischen Bildungskonzept praktische Berufserfahrungen und die Entwicklung von sozialen Kompetenzen zu ermöglichen.

Auch in 2018 können sich wieder 180 Mädchen freuen, an einem der mittlerweile neun Camps an unterschiedlichen Standorten in Hessen in den hessischen Sommer- und Herbstferien teilzunehmen.

Durchgeführt werden die Camps durch die Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen e.V., in Kooperation mit Provadis, dem Fachkräfte-Entwickler der Industrie.

Den Mädchen wird im Rahmen der *MINT Girls Camps* die Möglichkeit gegeben, während der Schulferien für eine Woche MINT-Themen praxisnah zu erleben und dabei eine Berufsorientierung zu erfahren. Dafür gehen sie an fünf Tagen in Unternehmen, Werkstätten und Labore und nehmen an fünf unterschiedlichen Praktikumsmodulen zu den Themen Welt der Labortechnik, Elektrik, Informatik, Mechanik und Berufsvorbereitung teil.

Der Berufsvorbereitungsworkshop findet in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit aus der jeweiligen Region statt. Eingebunden sind diese Praxistage in ein Camp-Konzept, das den Mädchen ein attraktives und bewegtes Bildungs- und Freizeitprogramm bietet, z.B. mit sportlichen Highlights wie Klettern, Schwimmen oder Voltigieren, Abenteuerspiele und ein Wellnessabend. Außerdem geht es hierbei darum, den (informellen) Austausch unter den Teilnehmerinnen zu fördern und die praktischen Erfahrungen der Mädchen in den MINT-Themenblöcken aufzugreifen.

Gefördert wird das Projekt aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds sowie der Bundesagentur für Arbeit.

Die Teilnehmerinnen müssen deshalb lediglich einen Eigenbeitrag von 50 Euro beisteuern.

## MINT - Die Stars von Morgen 2018

Nach 10 Veranstaltungsreihen, in der die Berufsorientierung unterstützt und gefördert werden konnte, wird das Projekt *MINT - Die Stars von Morgen* auch im Jahr 2018 fortgesetzt.

Ziel des Projekts ist es, **Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 8 bis 10** (ab 14 Jahre), die bevorzugt einen Haupt- oder Realschulabschluss anstreben, für duale Ausbildungsberufe aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu begeistern und aufzuzeigen, welche Möglichkeiten es in diesem Bereich gibt.

**In der 09. KW 2018** wurde an alle hessischen Schulen mit Haupt- oder Realschulbildungsgang Informationsmaterial (Flyer und Plakate) versandt. Wir bitten die betroffenen Schulleitungen und Lehrkräfte darum, die Weitergabe der Informationen an die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.

Das Projekt *MINT - Die Stars von Morgen* wurde auf Initiative des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMEWVL), der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit und mit Unterstützung des Hessischen Kultusministeriums im Jahr 2012 ins Leben gerufen.

Mit neu hinzugekommenen Firmenpartnern sowie einer aktualisierten Webseite passt sich das Projekt an die gute Resonanz der letzten Jahre und die aktuellen Entwicklungen an. Das Projekt *MINT - Die Stars von Morgen* ermöglicht praktische Berufserfahrungen und die Entwicklung von sozialen Kompetenzen.

Auch in 2018 können sich Schülerinnen und Schüler freuen, an Angeboten der mittlerweile 5 Science-Center in Hessen teilzunehmen.

Durchgeführt werden die Veranstaltungsreihen in den Science-Centern

- Schülerforschungszentrum Nordhessen in Kassel
- Chemikum in Marburg
- Mathematikum in Gießen
- Viseum in Wetzlar
- Experimenta in Frankfurt

in Kooperation mit Provadis Partner für Bildung und Beratung GmbH, dem Fachkräfte-Entwickler der Industrie. Den Schülerinnen und Schülern wird die Möglichkeit gegeben MINT-Themen praxisnah zu erleben und dabei eine Berufsorientierung zu erfahren. Dafür gehen

sie an 6 - 8 Treffen in die Science Center vor Ort und nehmen an unterschiedlichen Praktikumsmodulen zu den Themen Neue Technologien, Labortechnik, Elektrik, Informatik, Mechanik und Berufsvorbereitung teil. Der Berufsvorbereitungsworkshop findet in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit aus der jeweiligen Region statt. Außerdem geht es darum, den (informellen) Austausch unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu fördern und die praktischen Erfahrungen aufzugreifen.

Gefördert wird das Projekt aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds sowie der Bundesagentur für Arbeit.

Die Teilnahme ist kostenlos.

# SCHÜLERWETTBEWERBE

## JUNIOR Schülerfirmen in Hessen im Schuljahr 2018/2019

### Unterstützung für die Umsetzung der handlungsorientierten Methode Schülerfirma

Im **August/September 2018** haben alle Lehrkräfte, die sich bis dahin für ein Schülerfirmen- Programm der IW JUNIOR angemeldet haben, die Möglichkeit an einem **Lehrerqualifizierungs-Workshop** in Hessen teilzunehmen. Beim diesjährigen Workshop wird es um das Thema „Projektmanagement bei Schülerfirmen“ gehen. Außerdem werden am Veranstaltungstag alle projektrelevanten Fragen bearbeitet und der Projektablauf ausführlich vorgestellt. (Ort und Datum werden noch bekannt gegeben.)

### Landeswettbewerb 2018

Wer die Schülerfirmen des Programmes einmal live sehen möchte, hat hierzu am **03. Mai 2018 in der Rittal Arena in Wetzlar** die Gelegenheit. Ziel des Landeswettbewerbs ist es, einen Landessieger zu küren, der Hessen auf dem Bundeswettbewerb in Berlin vertreten wird. Vor Ort präsentieren sich bis zu 10 Schülerunternehmen mit ihren Geschäftsideen an Ständen und auf der Bühne. Außerdem findet in Wetzlar auch eine Informationsveranstaltung für alle interessierten Lehrkräfte statt.

### Lehrerinformationsveranstaltungen vor Ort

Gerne besuchen wir Sie vor Ort. **Voraussetzung:** Sie aktivieren noch weitere Schulen in Ihrer Umgebung (Mindestteilnehmerzahl: 7 Personen). Wenn Sie dann auch einen Raum für die Interessenten an Ihrer Schule bereitstellen können, kommen wir gerne an Ihre Schule. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei uns. (Kontakt siehe unten)

### JUNIOR Einführungsworkshops an Ihrer Schule

Auch im kommenden Schuljahr gibt es wieder die Möglichkeit, für die eigene Schule mit Unterstützung der IW JUNIOR einen Einführungsworkshop zu organisieren. Wenn Ihre Schule zum ersten Mal an den JUNIOR Schülerfirmenprogrammen teilnimmt, versuchen wir gerne, dieses Veranstaltungsangebot für Sie zu realisieren.

Das Angebot: Nach Anmeldung für das aktuelle Schuljahr können die Schulen mit der IW JUNIOR einen individuellen Termin für einen Einführungsworkshop vereinbaren. Dabei kommt ein Referent der IW JUNIOR,

d.h. ein ehemaliger Teilnehmer der Programme an Ihre Schule und gibt Informationen zu im Vorfeld vereinbarten Themen. So erhalten die Schulen ganz nach ihren Bedürfnissen entweder Unterstützung bei der Entwicklung einer Geschäftsidee, zu Teambildungsprozessen oder auch ganz allgemein zu Fragen des Programmablaufs.

### Selbstständig ein Unternehmen führen

Anmeldungen für das Schuljahr 2018/2019 sind ab sofort bei der JUNIOR Geschäftsstelle in Köln möglich. Interessierte Lehrkräfte können sich mit einer Gruppe von mindestens acht Schülerinnen und Schülern (JUNIOR expert und JUNIOR advanced) bei der JUNIOR Geschäftsstelle anmelden. Bei JUNIOR basic sind auch kleinere Gruppen möglich.

Die JUNIOR Schülerunternehmen werden von Köln aus das ganze Jahr betreut. Es gibt nationale und internationale Veranstaltungen, ein bundesweites Netzwerk und ein seit 1994 erprobtes Konzept – Versicherung der Geschäftsidee inklusive. Die IW JUNIOR ermöglicht die Teilnahme und stellt umfangreiche Materialien zur Verfügung.

Bei den Schülerfirmenprogrammen gründen die Schülerinnen und Schüler ein echtes „Unternehmen“, denn JUNIOR ist kein Planspiel. Das bedeutet, dass sie mit Geld und Kunden umgehen, sich im Team organisieren und über ein Schuljahr lang ein Ziel verfolgen. (Bei JUNIOR basic können die gegründeten Schülerunternehmen auch länger als ein Schuljahr laufen.) Dabei gewinnen sie Einblicke in den Unternehmensalltag und erfahren, wie Wirtschaft funktioniert.

Als außerschulischer Partner begleitet die IW JUNIOR seit 2002 in Hessen Schulen und Schülergruppen auf diesem Weg. Seit Projektstart von JUNIOR expert (2002), JUNIOR advanced (2009) und JUNIOR basic (2012) haben sich in Hessen bereits mehr als 5900 Schülerinnen und Schüler in mehr als 472 Schülerunternehmen engagiert und Wirtschaft live erlebt.

### Teilnehmerkreis und angebotene Projekte

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 (JUNIOR advanced und JUNIOR basic) bzw. ab Klasse 9 (JUNIOR expert) an allgemein- und berufsbildenden Schulen. Die Anmeldung erfolgt über die Homepage. Dort sind die Anmeldeunterlagen hinterlegt.

### **JUNIOR Schülerfirmenprogramme: Ihre Vorteile im Überblick**

- Kostenlose Teilnahme
- Ganzjährige Betreuung der Schulpaten und Schülerinnen und Schüler durch die JUNIOR Geschäftsstelle in Köln
- Vermittlung von außerschulischen Partnern als Wirtschaftspaten vor Ort
- Erprobtes Konzept mit umfangreichen Materialien (Handbuch, Newsletter, Themenhefte etc.)
- Workshops zur Einarbeitung und Durchführung des Projekts
- Organisation zahlreicher Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene
- Versicherung für jedes JUNIOR Unternehmen (Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung) (Ausnahme: JUNIOR basic)
- Anerkennung von JUNIOR als schulische Veranstaltung durch das Hessische Kultusministerium

### **Nähere Informationen zu JUNIOR in Hessen**

Institut der deutschen Wirtschaft Köln JUNIOR gGmbH  
 Karen Lunze (Senior Projektmanagerin Hessen)  
 Markus Muszeika (Senior Projektmanager Hessen)

Postfach 10 19 42  
 50459 Köln

Tel.: +49 (0)221 I 4981-715 oder +49 (0)221 I 4981-719  
 Fax: +49 (0)221 I 4981-99715 oder +49 (0)221 I 4981-719

**Anmeldung unter: [he@iwkoeln.de](mailto:he@iwkoeln.de) oder über <https://www.junior-programme.de/de/anmeldung/schuelerfirma-anmelden/>**

Weitere Informationen unter: [www.junior-programme.de](http://www.junior-programme.de)

### **Gütesiegel Berufs- und Studienorientierung (BSO) Hessen Zertifizierungsverfahren 2018/2019**

Das Gütesiegel BSO Hessen zertifiziert die herausragenden Leistungen der Schulen bei der Förderung der Berufs- und Studienorientierung im Rahmen der OloV-Standards und ist eingebunden in das bundesweite Netzwerk Berufswahl-SIEGEL.

Das Gütesiegel wird zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben (Erstzertifizierung und erste Rezertifizierung). Ab der zweiten Rezertifizierung wird es für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben.

Im Schuljahr 2018/19 haben die allgemeinbildenden Schulen mit den Sekundarstufen I und II einschließlich der beruflichen Gymnasien die Möglichkeit, sich als Schule mit vorbildlicher Berufs- und Studienorientierung zertifizieren oder auch rezertifizieren zu lassen.

Für das Zertifizierungsverfahren gelten folgende Termine.

Einsendeschluss

- für die **verbindliche Anmeldung: 30.06.2018**
- für die **Bewerbungsunterlagen: 31.10.2018**

Adressatenkreis der Rezertifizierung

- **Erstzertifizierung 2015/2016**  
 > **Erste Rezertifizierung 2018/2019**
- **Erste Rezertifizierung 2015/2016**  
 > **Zweite Rezertifizierung 2018/2019**

Die Informationen und Unterlagen zu den Verfahren können von der Homepage unter [www.olov-hessen.de/guetesiegel](http://www.olov-hessen.de/guetesiegel) heruntergeladen werden.

Ab April 2018 finden die Informationsveranstaltungen des Projektbüros zur Antragstellung für beide Verfahren statt. Zeitpunkte und Orte werden jeweils auf der Homepage bekanntgegeben.



# VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

## Neue multimediale Lernmaterialien zur russlanddeutschen Geschichte und Kulturgeschichte

Kürzlich ist die bundesweit erste multimediale Unterrichtshilfe für russlanddeutsche Kulturgeschichte erschienen. Das digitale Lernmaterial, das vom „Institut für digitales Lernen“ aus Eichstätt erstellt und vom Nordrhein-Westfälischen Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales gefördert wurde, richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II. Sein Einsatz kann auch an hessischen Schulen empfohlen werden.

Das multimediale Lernmaterial ist außerordentlich informativ und mit einer Vielzahl von Video-Interviews, Karikaturen und Audioproduktionen didaktisch gut aufbereitet. Es umfasst viele Themen, die über die Geschichte der Deutschen in und aus Russland hinausgehen. Das „mBook“ gibt einen tiefen und vielfältigen Einblick in die Geschichte der Deutschen aus Russland sowie in das Verhältnis zwischen Deutschland und Russland in der Vergangenheit und in der Gegenwart. Die russlanddeutsche Kulturgeschichte wird im Zusammenhang mit historischen Gesamtentwicklungen in Europa, Deutschland und Russland betrachtet. Die Geschichte der Deutschen aus Russland erzählt von Freiheit und Verfolgung, Migration und Vertreibung.

Wie ist die gute Integration der Russlanddeutschen gelungen? Kann man bei allen Unterschieden daraus Lehren ziehen für die Integration heutiger Flüchtlinge? Wie kamen überhaupt Deutsche nach Russland? Was waren ihre besonderen Bedingungen in Russland, von der Zeit der 1760er Jahre, als Zarin Katharina die Große deutsche Bauern und Handwerker nach Russland holte, über die Zeit der beiden Weltkriege, die Deportationen unter Stalin, die Auflösung der Sowjetunion bis in die Gegenwart? Fragen, auf die das digitale Lernmaterial Antworten gibt.

Mit Blick auf die Begründung der Wolgarepublik vor 100 Jahren und angesichts der Patenschaft, die Hessen bereits 1985 über die Wolgadeutschen übernommen hat, ist das Kapitel über die Wolgadeutschen von besonderem Interesse. Viele der Auswanderer ins Wolgagebiet des Russischen Reiches vor 250 Jahren stammten aus Hessen. So gab es seinerzeit ein Anwerbebüro und einen Sammelplatz für Auswanderer im hessischen Büdingen.

Ein Einsatz des mBooks im Unterricht bietet sich in besonderer Weise im Fach Geschichte an – etwa bei der Behandlung der beiden Weltkriege oder dem Thema Flucht und Vertreibung. Grundsätzlich finden sich für das Themenfeld Gewalt-, Migrations- und Vertreibungserfahrungen aber auch in anderen Unterrichtsfächern wie zum Beispiel Deutsch, Politik und Wirtschaft, Erdkunde, Religion oder Ethik Anknüpfungspunkte.

Das digitale Lernmaterial kann als freies Material kostenlos ergänzend im Unterricht genutzt werden und ist ohne zusätzliche Software über das Internet zugänglich unter:

<https://m.book.schule/rd/mbook/>

Horst-Günter Herold

Referat Z.4

Kultusangelegenheiten, Schulen in freier Trägerschaft, politische Bildung

## Fortbildung „Theater/Darstellendes Spiel“ 2018/19 für alle hessischen Lehrer\_innen

Der Landesverband Schultheater in Hessen e.V. (LSH) bietet hessischen Lehrer\_innen aller Schulstufen und Schulformen ab August 2018 landesweit eine Fortbildungsreihe im Fach Theater/Darstellendes Spiel an.

Die Fortbildungsreihe erstreckt sich über das Schuljahr 2018/19, umfasst acht Grundkurse und endet mit einem Zertifikat, das die erworbenen Qualifikationen im Einzelnen bescheinigt.

Die Fortbildungsreihe ist eine praxisorientierte Grundlagen-Fortbildung für die Schultheaterarbeit.

Ziel der Fortbildung ist es, methodische und auch didaktische **Grundlagen** zu erwerben, um in folgenden Zusammenhängen Theaterprojekte durchführen zu können:

- Schultheater-Projekte in allen Schulformen und Schulstufen,
- Projekte im Wahl- und Wahlpflichtunterricht der Sekundarstufe I,

- Theaterarbeit in der Grundschule gemäß Grundschulrahmenplan/Bildungs- und Erziehungsplan
- Schultheater-Arbeitsgemeinschaften,
- Einsatz des Darstellenden Spiels im fachbezogenen, -übergreifenden oder fächerverbindenden Projektunterricht, in der Kulturellen Praxis, als Methode in allen Fächern und im Rahmen von Präventionsmaßnahmen.

Die Fortbildungsreihe umfasst 8 Kurse (davon 3 Termine an Wochenenden) in einer festen Gruppe mit einem Gesamtumfang von 120 Stunden und folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

*Die Gruppe wird spielfähig | Der Körper als Ausdrucksmittel | Improvisation | Spiel im Raum | Spieler-Rolle-Figur | Vom Thema zum Spiel | Die Rolle des Spielleiters | Szenische Arbeit*

Mit der erfolgreichen Absolvierung der acht Grundlagenkurse wird die Eingangsvoraussetzung erworben, um sich für die „Weiterbildung Theater/Darstellendes Spiel“ der Hessischen Lehrkräfteakademie bewerben zu können und die Fakultas Darstellendes Spiel gemäß dem bestehenden Lehramt zu erlangen.

**Die Kursgebühr beträgt insgesamt 600,00 €** (für alle Seminare und Hotelkosten an Wochenenden – auch in Raten zahlbar). Diese Kursgebühr gilt auch, wenn individuell einzelne Übernachtungen nicht wahrgenommen werden. Die Fortbildungsreihe ist akkreditiert.

Dies ist eine Initiative des Landesverbandes der Theaterlehrer. Wenn Sie Theater in der Schule unterstützen möchten und zu unserem Netzwerk mit regelmäßigen Informationen und Aktivitäten gehören wollen, dann werden Sie Mitglied des LSH.

**Die Fortbildungsreihe wird insgesamt viermal in Hessen in den Regionen Nordhessen | Mittelhessen | Südhessen und Frankfurt/Rhein-Main angeboten.**

**Bitte fordern Sie in Ihrem regionalen Schultheaterzentrum (s.u.) den Anmeldebogen an oder laden ihn von der Homepage des LSH herunter:**  
www.schultheater-in-hessen.de. **Melden Sie sich bitte bis zum 15. Mai 2018 direkt in Ihrer Region an:**

**Nordhessen:** c/o Herr Thomas Bürger, In der Gewehr 8, 34260 Kaufungen, tombuerger@t-online.de

**Mittelhessen:** c/o Dr. Gernot Schmitt, Marburger Str. 11, 35688 Dillenburg, gernotschmitt@icloud.com

**Südhessen: Schultheater-Studio Frankfurt,**

Hammarskjöldring 17a, 60439 Frankfurt/M,  
schultheater@live.de

## **OPENION – Bildung für eine starke Demokratie**

### **Bewerbungsphase für Schulen und außerschulische Träger in Hessen startet am 01. März**

In dem bundesweiten Projekt *OPENION – Bildung für eine starke Demokratie* der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung geht es geht darum, Demokratie als gesellschaftlichen Aushandlungs- und Gestaltungsprozess erfahrbar zu machen – und zwar mit den Kindern und Jugendlichen zusammen in ihren Lebensräumen. Partizipation, Begegnung und die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen wie Digitalisierung und Migration stehen bei OPENION im Vordergrund.

In über 200 Projektverbänden, bestehend aus einer Kooperation zwischen Schule und außerschulischem Partner, erfahren Kinder und Jugendliche zeitgemäße Formen der Demokratiebildung. Durch kreatives Ausprobieren und mutiges Selbermachen entstehen neue Impulse für die Demokratieförderung in ganz Deutschland.

Gemeinsam mit dem Hessischen Kultusministerium und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sucht das *OPENION* Servicebüro Frankfurt interessierte Lehrerinnen und Lehrer sowie Demokratie- und Medienbildner\*innen, die sich in Hessen gemeinsam als Projektverbund bewerben möchten.

Die ausgewählten Bewerber erhalten 2.000 Euro Projektmittel und werden durch die DKJS mit Qualifizierungsangeboten, Netzwerktreffen, Hospitationsreisen und Fortbildungen unterstützt.

Die Projektverbände können sich online bewerben unter: [www.openion.de/mitmachen](http://www.openion.de/mitmachen).

Einsendeschluss ist der 06. Mai 2018. Bewerben können sich Verbände, die für mindestens ein Jahr ein Projekt für Kinder und Jugendliche zwischen zehn und 16 Jahren planen. Die Projekte haben zum Ziel, Demokratie im Alltag erfahrbar zu machen und bieten den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, mitzugestalten und verantwortungsvolle Rollen zu übernehmen.

OPENION – Bildung für eine starke Demokratie ist ein bundesweites Projekt der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

**Kontakt:**

Jürgen Tramm, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung,  
Kaiserstraße 5, 60311 Frankfurt am Main,  
juergen.tramm@dkjs.de, Tel.: (069) 26 91 47 - 828,  
Fax: (069) 26 91 47 - 833, [www.dkjs.de](http://www.dkjs.de), [www.openion.de](http://www.openion.de)